MASTER
NEGATIVE
NO. 92-80842-21

AUTHOR:

KAYSER, RUDOLF

TITLE:

PLACIDUS VON NONANTULA

PLACE:

KIEL

DATE:

1888

Master Negative #

92-80842-21

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

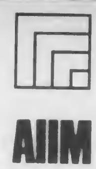
943.015 Dissertation
Z82 Kayser, Rudolf.
Placidus von Nonantula; De honore ecclesiae; ein beitrag zur geschichte des investiturstreits
Kiel 1888

No 8 of a vol of dissertations

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

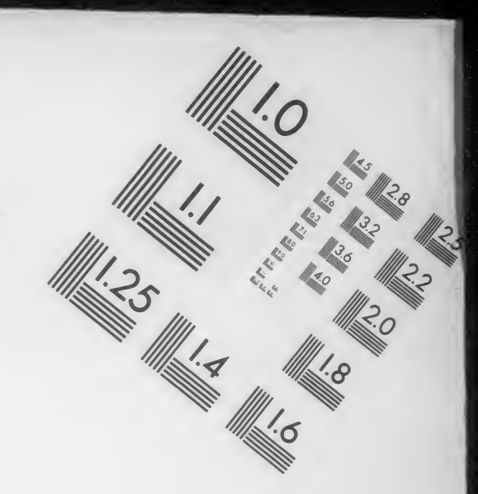
FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 11X
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 10-21-92 INITIALS M.D.C.
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT



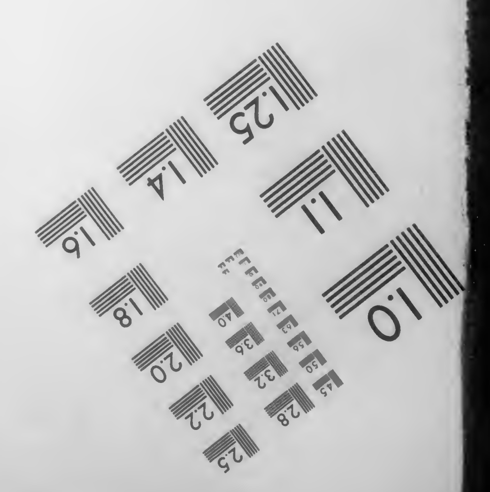
AIIM

Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202







MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

Placidus von Nonantula:

De honore ecclesiae.

Ein Beitrag zur Geschichte des Investiturstreits.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doctorwürde
der philosophischen Fakultät zu Kiel
vorgelegt
von

Rudolf Kayser,
Gymnasiallehrer am Johanneum in Hamburg.

Opponenten:
Herr **A. Unzer,** cand. hist.
» **K. Friese,** cand. hist.
» **A. Baltzer,** cand. phil.

Kiel.
Druck von Schmidt & Klaunig.
1888.

Placidus von Nonantula:
De honore ecclesiae.

Ein Beitrag zur Geschichte des Investiturstreits.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doctorwürde
der philosophischen Fakultät zu Kiel
vorgelegt
von

Rudolf Kayser,
Gymnasiallehrer am Johanneum in Hamburg.

Opponenten:
Herr **A. Unzer,** cand. hist.
» **K. Friese,** cand. hist.
» **A. Baltzer,** cand. phil.



Kiel.
Druck von Schmidt & Klaunig.
1888.

No. 20.

Rectoratsjahr 1887/88.

Imprimatur: Dr. G. Busolt,
h. t. decanus

Inhalt.

Einleitung.

Die Streitschriften des Investiturstreits. Person und Schrift des Placidus.

Der Investiturstreit hat seit den ersten Jahren seiner Vorbereitung unter den Reformpäpsten des 11. Jahrhunderts bis in die Tage Heinrichs V. hinein eine Reihe von Schriften kirchenpolitischen Charakters hervorgerufen, die, als Streitschriften den Bedürfnissen und Parteibestrebungen des Augenblicks entsprungen, uns am klarsten die jeweilige Stimmung und den Gedankenkreis der Parteien und der ganzen Zeit der Abfassung wiederspiegeln. Sie sind darum für die innere Geschichte jenes Kampfes, für die Entwicklung der Ideen, welche dem Streite zu Grunde lagen, von grosser, ja massgebender Bedeutung. Dies gilt in erster Linie von den kirchenpolitischen Streitschriften und Traktaten aus der Zeit Kaiser Heinrichs V. Hatte man unter Heinrich IV. und Gregor VII. die Verhältnisse meist mit rein theoretischem Massstab gemessen und zumal von seiten der kirchlichen Partei abstrakte Forderungen zur Aenderung der bestehenden Zustände aufgestellt, so gingen seit dem letzten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts Vertreter der kirchlichen wie der kaiserlichen Partei dazu über, auf Grund der bestehenden Verhältnisse und Bedürfnisse Vorschläge zu einem Ausgleich zu machen, die abstrakten Forderungen der Wirklichkeit anzupassen. Eben in den uns erhaltenen Streitschriften der letzten Periode des Investiturstreites ist eine Reihe solcher Vorschläge gemacht worden, deren hohe Bedeutung daraus erhellt, dass sie im Wormser Konkordat berücksichtigt und damit als praktisch und wertvoll anerkannt wurden.

Unter den Streitschriften dieser letzten Zeit hat sich nun auch die Schrift des Placidus von Nonantula „De honore ecclesiae“ erhalten. Bernhard Pez hat sie aus einer Handschrift des Klosters Göttweih in seinem Thesaurus anecdot. noviss. II, 2, p. 75—180 herausgegeben, und daraus hat sie Migne, Patrol. Curs. compl. Ser. II, t. 163, p. 615—690 abgedruckt.[1]) Schon vielfach ist diese Schrift zur Geschichte des Investiturstreits oder zur Rechtsgeschichte herangezogen worden. So haben sich Wattenbach (Geschichtsquellen II[5], 202), Giesebrecht (Kaiserzeit III, 1058), Meltzer (Gregor VII und die Bischofswahlen, S. 231) kurz, Bernheim (Zur Geschichte der Wormser Concordates, S. 19 ff.), Schum (Kaiser Heinrich V. und Papst Paschalis II. im J. 1112, S. 196. 198. 201. 248 ff. und sonst), Ficker (Ueber das Eigentum des Reiches am Reichskirchengute, Sitz.-Ber. d. Wiener Akad., phil.-hist. Kl. Bd. 72, bes. § 8, 20, 53, 55), Helfenstein (Gregors Bestrebungen nach den Streitschriften seiner Zeit, S. 75—80) gelegentlich mehr oder weniger ausführlich über jenen Traktat ausgesprochen. Doch ist er noch nicht einer allseitigen Untersuchung unterzogen und zum Gegenstand einer besondern Erörterung gemacht worden.

Bietet die Schrift auch verhältnismässig wenig deutliche unmittelbare Beziehungen zu den geschichtlichen Vorgängen ihrer Entstehungszeit, so weist sie doch vielfache Verwandtschaft mit den früheren Traktaten des Investiturstreits und den in diesen niedergelegten Ideen auf und vermag auch über die Gedanken, welche in der Zeit ihrer Abfassung die Parteien bewegten, manchen Aufschluss zu bieten.

Das Benediktinerkloster des heiligen Silvester zu Nonantula in der Diözese Modena, 751 von Anselm auf Grund einer Stiftung des Langobardenkönigs Aistulf gegründet, war eine der reichsten und angesehensten Abteien Norditaliens, in jener Gegend, wohin die Markgräfin Mathilde ihre Macht ausgedehnt hatte, und wo andrerseits der Gegenpapst Wibert von Ravenna seine Anhänger fand. So war das Kloster mitten in den Streit der Parteien hineingestellt, und die Verwirrung der kirchlichen Zustände in der

[1]) Ueber eine andere Handschrift zu Venedig findet sich eine kurze Notiz im Neuen Archiv III, 219. Vgl. unten Cap. III.

Zeit des Investiturstreits und des Schismas spiegelt sich auch noch hin und wieder in der Schrift des Placidus.[1]) Das Kloster scheint sich zeitweilig auf die kaiserliche Seite gestellt,[2]) dann aber sich wieder der päpstlichen Partei angeschlossen zu haben und alsbald in nahe Beziehungen zum römischen Stuhle getreten zu sein.[3])

Ueber die Person und die Lebensverhältnisse des Placidus, den Pez als Prior von Nonantula, später Bischof eines unbekannten Sitzes bezeichnet, giebt seine eigene Schrift keinen nähern Aufschluss. Die Angabe, er sei Bischof gewesen, lässt sich aus derselben nicht begründen; wir können aus ihr nur schliessen, dass er Priester war.[4]) Nun erscheint aber in einer Urkunde aus

[1]) c. 84 werden zum Beweise, dass die Laieninvestitur Simonie sei, die Beispiele zweier kanonisch gewählten Bischöfe angeführt, von denen der eine sich vom Fürsten investieren lässt, der andere nicht, wofür dann jener vom Kaiser wirklich als Bischof annerkannt wird. c. 92: Schismatische Bischöfe, welche reuig zur römischen Kirche zurückkehren, sollen wieder aufgenommen werden; wo es katholische und schismatische Bischöfe giebt, sollen letztere zu einfachen Priestern gemacht werden. c. 98: Wenn der Kaiser es wagt, einen andern Bischof zu Rom einzusetzen, so soll diesem die katholische Kirche nicht gehorchen. Es folgt c. 99 als moderni temporis exemplum der Hinweis auf Gregor VII. und seinen Gegenpapst. c. 116: Durch die Anmassung der weltlichen Fürsten ist es gekommen, dass in vielen Kirchen zwei Bischöfe und zwei Aebte sich finden. — Darum weist auch Placidus so oft darauf hin, dass der weltliche Fürst bei zwiespältigen Wahlen nicht mitzusprechen, sondern nur der bessern, d. h. der kirchlichen Partei zum Siege zu verhelfen habe.

[2]) Tiraboschi: Storia dell' aug. badia di Nonant. (Mod. 1784 s.) I. 107 Mathilde belagerte 1083 und 1084 Nonantula. 1088 machte sie dem Kloster wieder Schenkungen. Vgl. Petrus Crassus (Ficker, Forsch. z. Reichs- und Rechtsgesch. It. IV. 111) im Sündenregister Gregors: Nonantulensem autem ecclesiam contra divina iura ea ipsa lege acephalam fecerat.

[3]) Paschalis II. erteilt 1112 selber dem Abt des Klosters die Weihe. 1135 sagt Papst Innozenz II. vom Kloster (Tirab. II. 245): . . . . Nonantulano monasterio, quod iuris beati Petri est.

[4]) c. 71: Nam res pauperum, id est, possessiones ecclesiarum non solum illis [sc. principibus] tribuere, sed ne quidem in nostros proprios usus convertere debemus, nisi ad hoc tantum, ut habentes de ecclesia victum et vestitum ei servire possimus. Die Beweise für die Bischofswürde des Placidus werden in c. 82 und 83 gefunden. In c. 83 steht überhaupt nichts davon, und die Stelle in c. 82 ist nur ein Citat aus der pseudo-ambrosianischen Schrift de dignitate sacerdotali c. 5. Derselben (c. 7) ist auch das Citat am Ende von c. 82 entnommen; aus dieser Stelle lässt sich demnach nicht, wie Schum (S. 201) will, zumal bei der willkürlichen Art der Verwendung solcher Citate durch Placidus, das Vorhandensein einer ganzen Partei von Gesinnungsgenossen des Paschalis beim Vertrag von Sutri beweisen.

Nonantula vom Juni 1117 und in einer solchen vom Februar 1123 [1]) als Zeuge ein Mönch des Klosters Placidus, der vermutlich mit dem Verfasser unsrer Schrift identisch ist. An beiden Stellen steht seine Unterschrift als die des Fr. Placidus inmitten derjenigen andrer Mönche. Abgesehen nun davon, dass Placidus im Beginn des Textes bei Pez nur als monachus bezeichnet wird, [2]) kann derselbe auch nach den übrigen geschichtlichen Nachrichten nicht Prior dieses Klosters gewesen sein. An der Spitze desselben stand etwa 1086—1112 der Abt Damian; neben ihm wird schon früher, dann 1109 und endlich in einer Urkunde vom Februar 1112 als Prior des Klosters Johannes genannt, [3]) der bald nachher von Paschalis II, selbst zum Abt geweiht wurde. 1115 und 1118 erscheint neben ihm als Prior Hildebrand, [4]) der gegen 1130 nach jenem Johannes die Abtswürde erlangte. [5]) In denselben Jahren also, in welchen ein Placidus von Nonantula die Schrift „De honore ecclesiae" schrieb und in den Urkunden erwähnt wird, war die Würde eines Priors bei einem andern, und keine Spur führt darauf, dass die Regierung jener Männer, die später zu Aebten erhoben wurden, durch das Priorat eines Placidus unterbrochen worden ist.

Die Schrift des Placidus zeugt von einer gewissen Gelehrsamkeit. Er hat zur Beweisführung ein reiches Material herangezogen, das er der Bibel, den Kirchenvätern und kanonistischen Sammlungen entnimmt. Den Anlass zur Abfassung des Traktates boten die Ereignisse auf dem ersten Römerzuge Heinrichs V. im Jahre 1111 und ihre Folgen, und so wendet sich der Verfasser mit seiner Erörterung ebenso sehr an den Kaiser [6]), der das Investiturprivileg ertrotzt hat, wie an den Papst, der an demselben noch festhält [7]). Aus der vorsichtigen Haltung der Schrift und vor allem der Aeusserungen über das Verhalten des Papstes hat

[1]) Tirab. II, 228. 234.
[2]) Incipit liber Placidi monachi etc.
[3]) Tirab. II, 221.
[4]) Tirab. II, 226. 229.
[5]) ib. II. 240.
[6]) c. 65.
[7]) c. 80: Attendere vero dignentur et summae sedis apostolicae beatissimi patres. Dem Papste gilt wohl auch besonders die Anspielung im Prolog: Die Schrift soll den Kirchenfürsten der Gegenwart (sanctis praesentis temporis praesulibus) ein Sporn sein zur Nachahmung der heiligen Väter.

Schum den sehr wahrscheinlichen Schluss gezogen, die Schrift sei zur Vorlage an Paschalis bestimmt gewesen. [1]) Unmittelbar angeredet werden in ihr teils Vertreter entgegengesetzter Ansichten und Anhänger des Kaisers und zwar als carissimi fratres (c. 37), carissimi (c. 42), carissimi filii (c. 51, und dazu erläuternd: reges et principes . . . . . eorum consiliarii); teils Vertreter der kirchlichen Partei, und für sie ist die Schrift eigentlich verfasst. Sie werden als sanctissimi patres (c. 167. 168) bezeichnet, und sollen durch die Beispiele der Heiligen, zumal am Schlusse des Traktates, angespornt werden, den Kampf mutig zu Ende zu führen. [2]) Mit ihnen ist vermutlich überhaupt die Geistlichkeit auf seiten des Papstes gemeint, wenn sich nicht etwa Placidus mit jener allgemeinen Anrede doch eigentlich nur an letztern selbst wendet [3]).

[1]) S. 249.
[2]) c. 168: Attendentes . . . horum sanctorum exempla, cognoscentes etiam ista sacratissima dogmata . . . . pro eis observandis neque ad mortem . . . studeamus certare.
[3]) Vielleicht gilt Paschalis auch die rhetorisch gehaltene Anrede c. 138: O sacerdotes Christi! O veri pastores sanctae ecclesiae, quibus deus fideles suos regendos praecepit! Ebenda auch: carissimi patres.

Cap. I.

Die Lehren des Placidus und ihre Bedeutung in der Geschichte des Investiturstreits.

Zum Verständnis der kirchenpolitischen Grundsätze des Placidus bedarf es eines Zurückgehens auf die ersten Zeiten des Investiturstreits, an deren Gedanken Placidus mehr als irgend ein andrer polemischer Schriftsteller seiner Zeit sich anschliesst.

An den Kampf gegen Priesterehe und Simonie, der von Clugny ausgehend seine mächtigste Stütze in der römischen Kirche fand, schlossen sich bald die weitergehenden Ideen einer Befreiung der Hierarchie vom staatlichen und ausserkirchlichen Einflusse überhaupt. Die Schrift des Kardinals Humbert „Adversus simoniacos" vom Jahre 1059 zeigt das Programm des Investiturstreits, wie es in der römischen Kirche aufgestellt wurde, und eben diese Schrift hat wohl auch Placidus vorgelegen. [1])

Humbert klagt schon nicht mehr allein über Simonie, d. h. den Erwerb oder die Erteilung geistlicher Würden um Geld oder Geldeswert: er sucht die Ursache der kirchlichen Verderbnis in dem gesammten Einfluss weltlicher Gewalten auf kirchliche Dinge, seis in der Besetzung der Bistümer, in der Laieninvestitur oder in der Uebergabe kirchlicher Güter an Weltliche. Damals schon erschien es anstössig, dass Ring und Stab, die der kirchlichen Reformpartei als Symbole geistlicher Befugnisse galten, schon vor der Weihe von den weltlichen Fürsten den Bischöfen übergeben würden. Die Laieninvestitur selbst wird als Simonie bezeichnet, trotzdem bereits damals bemerkt wurde, die Investitur gelte nicht

[1]) Vgl. unten Cap. IV, 2. Ueber Humbert: Halfmann: Kardinal Humbert, sein Leben und seine Werke. Gött. 1882; Giesebrecht, Kaiserz. III, 19 ff. Münchner histor. Jahrb. f. 1866, 106 f. Meltzer, Gregor VII. u. d. Bischofsw. 37 ff.

für das geistliche Amt, sondern nur für die kirchlichen Güter [1]). Die wirkliche Sachlage war ja allerdings die, dass der, welcher sich den Güterbesitz und die Investitur erkaufte, damit in der That auch das geistliche Amt gewann. [2])

Die Gedanken dieser Programmschrift des Investiturstreits hat die römische Kirche in den folgenden Jahrzehnten ohne Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse zu verwirklichen gesucht. Seit die römische Synode von 1059 das noch allgemein gehaltene Verbot erlassen, kein Geistlicher solle von einem Laien, sei es unentgeltlich oder gegen Geld, eine Kirche annehmen, sind die Forderungen Humberts auf den römischen Synoden Gregors VII. und Urbans II. zur Grundlage neuer kirchlicher Gesetze gemacht und von Deusdedit, Anselm von Lucca und andern durch Streitschriften und kirchenrechtliche Sammlungen schriftstellerisch verteidigt worden.

Bis zu dieser Zeit war nun dem durch kanonische Wahl oder auch durch unmittelbare königliche Ernennung zum Bischofe bestimmten Geistlichen durch die königliche Investitur mit Ring und Stab einfach das „Bistum" oder die „Kirche" übertragen worden, ohne dass man die verschiednen Befugnisse, welche mit diesen Begriffen verbunden waren, unterschieden hatte: die bischöfliche Regierungsgewalt, die Nutzniessung der von Privatleuten und der vom Reiche der Kirche verliehenen Güter, Rechte und Einkünfte. Jetzt lag es vor allem im Interesse der kaiserlichen Partei zu zeigen, dass mit der Laieninvestitur nicht Rechte in geistlichen Dingen in Anspruch genommen würden, sondern dass dieselbe nur auf die weltlichen Güter sich beziehe, die vom Reiche stammten und darum der Verfügung desselben nicht entzogen werden dürften. So sollte der Vorwurf der Simonie und damit eines der wirksamsten Kampfmittel der Gegner abgewehrt und zugleich verhütet werden, dass das gesammte Kirchengut im Reiche der ausschliesslichen Verfügung der kirchlichen Behörden und des Papstes anheimfiele.

[1]) Petrus Damiani, epp. I, 13, citiert bei Bernheim, zur Gesch. d. Worms. Konkord. S. 4. Eine andre Aeusserung gleichen Sinnes aus derselben Zeit bei Ficker, Wien. Sitz.-Ber. 72, S. 100.

[2]) Vgl. bei den Verhandlungen zu Châlons 1107 die Forderung der deutschen Gesandten und die Antwort des Papstes (Watterich, Vitae Rom. pontiff. II, 42).

Diese kaiserlichen Ansprüche hat am eingehendsten Wido von Ferrara vertreten in seiner Schrift „De scismate Hildebrandi" vom Jahre 1086 [1]) und sie eben mit Hülfe jener Scheidung verteidigt; seine Begründung hat nur diese Schwäche, dass er bei jedem Wechsel in der Person des Verleihenden oder Empfangenden eine neue Investitur für das vom Reiche stammende Kirchengut, die Regalien, verlangt, während er doch von dieser Investitur nur die Kirchengebäude und Altäre selbst als geweihte Dinge, nicht aber die Schenkungen Privater an die Kirche ausnimmt. Diese klarere Scheidung zwischen Geistlichem und Weltlichem in Amt, Einsetzung und Amtsbesitz eines Bischofs und damit auch die Möglichkeit einer Scheidung zwischen geistlicher und weltlicher Investitur fand von seiten der kaiserlichen Partei wohl allgemeine Annahme. Aber auch die Vertreter der kirchlichen, die einem Ausgleich ernstlich geneigt waren, eigneten sich dieselbe an, nur dass sie dem der weltlichen Investitur entzogenen Kirchengut auch die „primitiae, decimae et oblationes fidelium" zuzählten. Die Bildung einer solchen Vermittelungspartei hat auch erst jene Versuche unter Heinrich V. und Paschalis II. zum Abschluss eines Friedens ermöglicht, der endlich auf Grund der schon lange vollzogenen theoretischen Auseinandersetzung 1122 im Wormser Konkordat zu stande kam. [2])

Eine solche Scheidung und Vermittlung konnte durchaus nicht dem Sinne Gregors entsprechen und musste darum entschiednen Widerspruch bei der strengkirchlichen Partei finden, der auch Placidus angehört.

So richtet er sich mit seiner Schrift auch nicht nur gegen die schon so lange von kirchlicher Seite bekämpfte und nun wieder von Heinrich V. mit Gewalt ertrotzte Laieninvestitur, sondern eben so sehr gegen jene neuern, der gregorianischen Partei so gefährlichen Lehren, und neben dem Streit um die Investitur muss das Auftauchen neuer, jene Lehren vertretender Schriften der kaiserlichen Partei ihn zur Abfassung des Traktates bewogen haben, wie er denn auch oft in seiner Schrift ausdrücklich auf

[1]) Mon. Germ. SS. XII, 148—179, bes. p. 177 s. Vgl. unten Cap. IV, 1.

[2]) Ueber diese kirchenpolitische Litteratur: Bernheim, S. 6—22; darnach Hinschius, Kirchenr. II, 552 ff.

diese Gegner Bezug nimmt. Eine dieser Schriften hat sich erhalten: es ist die im Kloster Farfa entstandene und vermutlich von Gregor von Catina verfasste „Orthodoxa defensio imperialis." [1]) Aber sie ist vermuthlich nicht die einzige gewesen, die in jenem bewegten Jahre 1111 entstand und den Verfasser unsrer Schrift zur litterarischen Gegenwehr aufforderte. [2])

Placidus ist Kurialist und hierarchisch gesinnt. Er berichtet gerne, wie frühre Kaiser sich vor den Priestern gedemütigt haben, [3]) und weiss nicht genug hervorzuheben, wie gross doch der Unterschied ist zwischen Geistlichkeit und Laientum, und wie sehr das regnum vom sacerdotium überragt wird, so dass die Fürsten der Kirche dienen, nicht über sie herrschen sollen. [4]) Placidus ist Gregorianer und vertritt damit grundsätzlich den strengkirchlichen Standpunkt des Kardinals Humbert und Hildebrands: alles, was nur irgendwie mit dem Amte des Bischofs zusammenhängt, hat dadurch einen geistlichen Charakter erhalten und ist jeglicher Verfügung weltlicher Fürsten entzogen, weil es eben damit Gott geweiht ist und Christus und seiner Kirche angehört, [5]) und zwar gilt dies nicht minder für die weltlichen Rechte wie

[1]) Hrsg. von Ignazio Giorgi im „Archivio della società Romana di storia patria" II. (1879), S. 460—73, nach einer Handschrift des 15. Jhs. Vgl. die Einleitung ib. 456 ff.; Wattenbach II^5, 195.

[2]) Nicht alle als Aeusserungen der Gegner von Placidus angeführten Gedanken finden sich in der Orth. def. Auf eine andre gleichartige Quelle führt aber wenigstens die gleiche Citierweise: c. 141. 151: contra eos, qui dicunt etc. c. 71: quidam dogmatizabant. c. 139: quidam perverse loquentes asserunt. c. 53: multi mirantur etc. Eine solche zweite Schrift scheint auch das Verhalten des Paschalis verteidigt zu haben (c. 117. 141. 70. 78). Das Vorhandensein solcher Schriften bezeugt Petrus Casin. (Mon. Germ. SS. VII, 782 f.) Vgl. übrigens unten Cap. IV, 1.

[3]) So c. 57—64 und 89 von den Kaisern Konstantin, Valentinian, Theodosius, Marcian, Karl dem Grossen. Das Beispiel des Theodosius (c. 60) auch Orth. def. 469 zum Beweise, dass ein christlicher Kaiser, der sich vergangen hat, nicht gebannt zu werden braucht.

[4]) So c. 5. 36. 55 f. 76. 83. 86. 90. 97. 114. 153.

[5]) c. 7: Quod semel ecclesiae datum est, in perpetuum Christi est, nec aliquo modo alienari a possessione ecclesiae potest, in tantum, ut etiam idem ipse fabricator ecclesiae, postquam eam deo voverit et consecrari fecerit, in ea deinceps nullum ius habere possit. c. 45. 47. 50. 56. 85. c. 148: Sacra esse universa, quae ecclesia possidet, non tantum videlicet ea, quae usu communi omnes sacrata dicimus, in vasis scilicet et basilicis vel aliis quibusque sacratis rebus, sed etiam terrenis, vineis, hominibus, bestiis, pecuniis et omnibus omnino rebus, quae domino voventur, superius multis exemplis docuimus.

für die eigentlichen geistlichen Befugnisse eines Kirchenobern. So schreibt denn Placidus de honore ecclesiae und für diese Ehre nach seinem Grundsatze: Spiritalis honor non tantum in manus impositione intelligitur, sed etiam in exterioribus ecclesiasticis rebus (c. 81). Von diesem Standpunkte aus musste jeder Anspruch auf Macht und Gewalt über die Kirche, welcher von weltlichen Fürsten erhoben wurde, als ein Sakrileg, jedes Verfügungsrecht über kirchliche Güter und Aemter, das sie sich anmassten, als eine Beraubung der Kirche erscheinen. Dies gilt zunächst für die Wahlen, für deren notwendige kanonische Ausführung Placidus eine Reihe von Autoritäten anführt, welche jeden bestimmenden Einfluss einer weltlichen Gewalt ausschliessen. Er bemüht sich aber ferner auch angelegentlich, zu zeigen, wie die Investitur der Geistlichen durch weltliche Fürsten mit dem, was diese der Kirche geschenkt haben, so viel sei, wie eine Wegnahme dieser Güter, indem nämlich der Fürst nur den von ihm Investierten den Gebrauch der Kirchengüter erlaubt.[1]) Schlimmer noch, wenn es so geschieht mit dem, was andre der Kirche geschenkt haben, und eben das war ja auch bei der Laieninvestitur der Fall.[2]) Was Christus gehört, soll der Geistliche auch nur von Christus, d. h. von seinem geistlichen Vorgesetzten empfangen,[3]) da eben die Investitur die Verleihung dessen, was einem rechtens gehört, an einen andern ist.[4]) Durch die Investitur wird Besitz und Herrschaft bezeichnet; diese masst sich also mit jener der weltliche Fürst über das Kirchengut an.

---

[1]) c. 85: Quanta nequitia sit, non solum sanctuarium dei in hereditate possidere desiderare, quod eum velle manifestum est, qui sine sua investitura praesules ecclesiarum, quae sanctuarii sunt, habere contradicit . . . . sed etiam ea, quae deo et eius sanctuario oblata sunt, aliquo modo auferre aut alienare, ostendit S. Urbans . . . . Ea, quae deo oblata sunt, sive magna sive parva, ista regula contineri certissimum est.

[2]) c. 51: Hoc, carissimi filii, reges et principes, hoc etiam eorum consiliarii attendite et videte, qua poena digni sunt, qui ea, quae alii dederunt ecclesiae, tollere audent; mortis poena multati sunt, qui non aliena, sed sua, quae promiserant, retrahere volebant (nämlich Ananias und Sapphira).

[3]) c. 117: Quod enim ecclesia habet, Christi et non imperatoris est, quia non solum spiritalia, sed etiam saecularia ecclesiae Christo dicata sunt. Quod igitur Christi est, a Christo acciperc debemus et non a terrenis principibus.

[4]) c. 68: Investitura ideo dicitur, quia per hoc signum, quod nostri iuris est, alicui nos dedisse monstramus . . . . significantes videlicet hoc signo illud, quod

Den Charakter eines Sakrilegs hatte die Kirche schon seit Hildebrand der Investitur aufzuprägen gesucht, indem sie dieselbe als Simonie bezeichnete; Placidus möchte sie nach Humberts Vorgange auch noch als Häresie erweisen. Aber schon das Simonistische der Laieninvestitur nachzuweisen, hatte seine Schwierigkeiten; wer vermochte zu zeigen, dass bei der Erteilung derselben immer das Geld mitspielte? Placidus sucht darum darzulegen, dass sie Simonie sei, weil sie aus weltlichem Hochmut und Ehrgeiz geschehe, und so gilt ihm nicht blos der Käufer oder Verkäufer eines geistlichen Amtes, sondern auch der, welcher aus Ehrsucht oder „per avaritiam sublimitatis" ein geistliches Amt giebt oder annimmt, als Simonist, der nach den Bestimmungen der Väter den Bann verdient[1]). Da also diese Simonie aus eigennützigen Absichten geschieht und „Ehrgeiz um geistliche Ehre für den Vorteil dieser Welt ist"[2]), also nicht „gratis" vollzogen wird, so ist und wirkt sie auch keine „gratia."[3]). Die Simonisten haben den Geist der Lüge, sie können also den Geist der Gnade nicht erteilen.

Das Unheilige und Sakrilegische einer Laieninvestitur wollte man nun von kaiserlicher Seite mit der Behauptung abweisen, die

---

damus, nobis iure competere et illum, qui accipit, quod nostrum est, per nos possidere. c. 81: . . . . investituram ecclesiarum, quo signo possessio et dominatio demonstratur. Christus ist die Thür zum Schafstall; durch ihn, d. h. durch seinen Bischof, soll der Geistliche die Pflege der Herde erlangen (c. 20. 41): ein auf kirchlicher Seite damals, besonders auch bei Gregor VII. sehr beliebter Vergleich nach Joh. 10, 9. (Humb. adv. Sim. III, 35; Disput. ed. Schum 268; Bruno v. Segni an Paschalis II., Baron. Ann. eccles. XII, 87; auch Hugo v. Fleury I, 11.) Hinsichtlich der der Investitur zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse und -auffassung schliesse ich mich an Waitz an (Gött. Gel. Anz. 1873, 821 ff.) gegen Ficker, der (S. 80. 108) auch jene Stellen des Placidus anführt. Placidus verlangt die geistliche Investitur mit dem Kirchengut, weil dieses dauernd Eigentum der Kirche sei. Den weltlichen Fürsten schreibt er aber nur den Anspruch auf volle Verfügung über das Kirchengut zu.

[1]) c. 82. 84: Ist es schlimmer, Geld zu geben, welches von Gott geschaffen ist, als Bosheit, welche vom Teufel erfunden ist?

[2]) c. 81: Quod autem est vitium Simoniacae haeresis nisi ambitus spiritalis honoris propter huius saeculi commodum vel gloriam? Spiritalis autem honor etc. (oben S. 11). ib.: Aperte ergo patet, quia et sacratio illius (sc. imperatoris) pro gloria mundi, id est concupiscentia oculorum et superbia vitae . . . . tribuitur.

[3]) c. 73. 88. 95. Gratia, nisi gratis accipitur, non est gratia. c. 52. Vgl. denselben Gedanken, auf die Simonie im ursprünglichen Sinne beschränkt, bei Hugo v. Fleury (Baluz. Miscell. IV, 37; Paris 1683).

Könige seien ja mit dem heiligen Oele gesalbt, wie die Priester, hätten also gewissermassen auch einen geistlichen Charakter empfangen [1]). Nach Placidus aber ist das geistliche Recht und die Pflicht, welche sie damit übernommen haben, vielmehr nur, in Gerechtigkeit über ihr Volk zu herrschen und die Kirche zu schützen [2]).

Dieser ganzen Beweisführung wurde nun aber ihre Spitze abgebrochen, wenn die Gegner zeigen konnten, dass die Investitur sich gar nicht auf das „Bistum", die „Kirche" beziehe, sondern dass durch dieselbe nur die kirchlichen Besitzungen, die Immobilien, dem Bischofe verliehen, der Besitz und die Nutzniessung weltlicher Güter und Rechte übergeben wurden. Dann konnte von Sakrileg, Simonie und Häresie nicht mehr die Rede sein. [3])

---

[1]) c. 73: Quod enim quidam aiunt, ideo hoc (sc. munus dispensare) imperatori competere, quia sacro oleo in regnum unctus est, omnino veritati non congruit. c. 81. 117. 153. Diese Behauptung findet sich schon bei Wido von Osnabrück (Jaffé, Bibl. Rer. Germ. V, 338) und bei Wido von Ferrara (p. 178), der die Ordination der Kirchen durch Fürsten für berechtigt hält, cum maiorem unctionem et quodammodo digniorem ipsis etiam sacerdotibus habeant? Unde nec debent inter laicos computari, sed per unctionis meritum in sorte sunt domini deputandi. Angedeutet ist der Satz auch schon in der zurückweisenden Bemerkung Humberts (Ado. Sim. III, 15, bei Martène & Durand, Thes. nov. anecdot. V, 794): .... ad hoc inunguntur (sc. principes), ut pro ecclesiarum dei defensione militent. Er findet sich endlich vor allem in der Orth. def. 466: Nam reges et imperatores propter sacram unctionem Christi nuncupantur, et sic suorum ministerio vel officio sive praelatione sacramentis ecclesiae sunt uniti, ut in nullo debeant separari. 468: De imperatore quoque vel rege sacra peruncto unctione adhuc utiliora studeamus proferre. Es folgt das Beispiel Davids, das auch Placidus c. 117 zu entgegengesetztem Zwecke anführt. Vgl. endlich auch Tractatus de invest. (Flacius, Catal. test. verit.) p. 295: Schon frühe ist die Investitur ausgeübt worden per reges, qui non erant uncti.

[2]) c. 73: .... unctus est ... ut spiritus sancti gratia, quae per unctionem illam signatur, confirmatus iustitiam dei rectissime teneat. c. 81: Non enim ideo sacro oleo ungitur, ut ecclesiae dominetur, sed ut Christo regi vero serviens eius sponsam a malorum insidiis humana potentia tueatur.

[3]) Eben dieser Nachweis war ja das Hauptbestreben der kaiserlichen Partei seit Humberts Zeiten gewesen. So noch Ivo von Chartres (ep. 60, Opp. II. 27 f. Paris 1647): quae concessio (nämlich die Laieninvestitur mit den weltlichen Besitzungen) sive fit manu sive nutu sive lingua sive virga, quid refert? cum reges nihil spirituale se dare intendant, sed tantum aut votis petentium annuere aut villas ecclesiasticas et alia bona exteriora, quae de munificentia regum obtinent ecclesiae, ipsis electis concedere. Endlich Orth. def. 464: (investitura) .... per quam non sacri honoris gradum, non munus praelationis sanctae, non ministerium spirituale, non ecclesiarum vel clericorum consecrationes nec aliquid divinum sacramentum,

Darum eben ist das Hauptziel der Schrift des Placidus, welches auch im ersten Teile derselben überwiegend berücksichtigt ist, der Nachweis, dass eine Scheidung in Amt und Besitz eines Geistlichen unzulässig sei, dass also der investierende Laie in ein eigentlich geistliches Gebiet unrechtmässig eingreife. Placidus sucht nun nachzuweisen, dass weltliche Güter der Kirche notwendig seien, dass sie dann aber auch, auf Grund seines oben dargelegten Gedankengangs, ihr Eigentum sein müssten, der Verfügung weltlicher Obrigkeit entzogen, und dass nicht etwa nur, wie die Gegner sagten, das Geistliche dem Geistlichen zukomme, das Weltliche aber dem weltlichen Fürsten. [1]) Placidus erklärt nun: die Kirche bedarf zum Unterhalt der Armen und der Kirchendiener materieller Güter; [2]) die Prediger müssen vom Evangelium leben, [3]) und wie notwendig solcher Besitz in den Händen der Geistlichen ist, wird an dem Beispiel Leos I. gezeigt. [4]) Dieser heilige Zweck wird aber eben durch die Laieninvestitur gehindert oder doch in Frage gestellt. Zur Vermeidung dieser Investitur kann sich nun aber die Kirche auch nicht mit den Zehnten, den Erstlingen und den Darbringungen der Gläubigen, den sogenannten Mobilien, begnügen, für welche die Anhänger der gegnerischen Partei keine weltliche Investitur verlangen, [5]) — so wenig als die Kirchen-

---

sed potius sui defensionem tribuunt officii, saecularium rerum seu temporalium atque corporalium possessionem omniumque ecclesiae eiusdem bonorum iuris confirmationem. Darauf scheint Placidus c. 41 anzuspielen. — Ein andrer Vertreter strengkirchlicher Grundsätze, Gottfried von Vendôme, weiss Investitur und Simonie (ed. Sirm. 982), Verleihung des Amtes und der Güter (ib. 986) besser zu scheiden als Placidus.

[1]) Orth. def. 463: Deinde sacerdotibus munus impendatur honoris et imperatori quidem terrestria, sacerdotibus vero id est pontificibus vel reliquis clericis spiritualia commoda. Dagegen Plac. c. 41.

[2]) c. 7: quae igitur ecclesiae dantur, ideo ... ei donantur, ut pauperes Christi inde alantur utque servientes deo in sacrario habeant unde pascantur. c. 31. 50. 71. 81.

[3]) c. 29: Auch in geistlichen Dingen ist der Arbeiter seines Lohnes wert. Derselbe Gedanke auch bei Paschalis II. (Migne, Patrol. 163, 131. 227) und im Tract. de inv. p. 296.

[4]) c. 90.

[5]) c. 45: Sunt autem, qui dicunt, ecclesiis non competere (nämlich als freies Eigentum) nisi decimas, primitias et oblationes, in mobilibus tantum scilicet rebus. Aehnlich im Prol. Diese Scheidung ist ausgesprochen im ersten Vertrage von 1111 (Watterich II, 50; Jaffé, Bibl. V, 274), dann auch in der Disputatio (Schum 276).

gebäude mit den Altären allein als ihr freies Eigentum betrachtet werden können.[1]) Denn wie die Seele nicht ohne den Leib, so kann die Kirche nicht ohne die andern Güter, die Immobilien, bestehen. Darum ist sie ja auch von frommen Fürsten und andern Laien mit weltlichen Besitzungen ausgestattet worden, die ihr nun als volles Eigentum gehören und demnach keiner neuen Schenkung, d. h. einer Investitur durch den Fürsten, bedürfen, wie es Wido von Ferrara für jeden Regierungswechsel verlangt hatte.[2]) Die Bezeichnung oblationes will Placidus auf alle Kirchgüter ausdehnen.[3]) So kommt denn nicht nur das Geistliche, sondern auch das Materielle dem Bischofe zu; die kleinen wie die grossen Besitzungen, welche einmal Gott geweiht und Christus geschenkt sind, stehen in seiner Gewalt [4]) und müssen ihm vom Metropoliten übergeben werden.[5]) Sonst würde ja die Kirche in zwei Teile zerrissen, die sich doch so wenig von einander scheiden lassen, wie die Seele vom Leibe.[6])

---

1) Prol.: Dicebant enim quidam: ecclesia spiritualis est et ideo nihil ei terrenarum rerum pertinet, nisi locus tantum, qui consueto nomine ecclesia dicitur. c. 150: Sunt vero nonnulli, qui dicant: ecclesia quidem et circuitus eius deo consecratus vere hominum nulli pertinet, nisi deo et eius sacerdotibus, ea vero, quae ecclesia possidet, nunc per orbem glorificata, id est, ducatus, marchias, comitatus, advocatias, monetas publicas, civitates et castra, villas et rura, et cetera huiusmodi ita ad imperatorem pertinent, ut nisi pastoribus ecclesiae semper, cum sibi succedunt, iterum dentur, nequaquam ea habere debeant. Das war die Ansicht des Wido v. Ferrara (p. 177), vielleicht auch des Verfassers des Tract. de invest. (293. 296) und Ivos v. Chartres (Bernheim 13).

2) c. 150 in voriger Note, und Wido (p. 177): Quae vero sunt ab imperatoribus tradita, quia non sunt ecclesiis perpetuo iure manentia, nisi succedentium imperatorum et regum fuerint iteratione concessa.

3) c. 50.

4) Prol.: (sancti spiritus) . . . . qui non solum spiritualia, sed etiam corporalia ecclesiae suae donare dignatur et per se haec episcopos habere vult, ut qui consecratus est, tam parvas quam magnas possessiones, quae deo sanctificatae sunt, in potestate habeat. c. 72. 117. 150 f. 154.

5) Mit der Weihe vollzieht dieser die Investitur auf das vom Amte nicht zu trennende Kirchengut: c. 81: Is enim sacratur, qui investitur, et ideo sacratur, quia investitus est. c. 36: Ideo enim ordinatur episcopus, ut, quae ecclesiae sunt, sub cura sua habeat. Dasselbe erwiderte schon Humbert den Simonisten (Adv. Sim. III, 2, p. 772): Quidquid inseparabiliter continetur a quolibet, neutrum eorum sine altero vendi et comparari valet. Continet autem episcopalis dignitas res deo sacratas.

6) c. 41: Sicut enim anima hominis sine corpore in hac vita non subsistit, ita sancta ecclesia in hoc saeculo sine corporalibus rebus non subsistit. Schon

Man erkennt also, welche Wendung Placidus der Streitfrage giebt: er stellt sie so dar, als ob die Zulassung der Laieninvestitur für alle Kirchengüter oder einen Teil derselben gleichbedeutend sei mit dem völligen Verzicht der Kirche auf diese Güter, da ihm die Laieninvestitur als eine Wegnahme des Kirchengutes gilt. Wer also behauptet, der Kirche kämen als eigentlicher Besitz und unumschränktes Eigentum nur Kirchengebäude und Mobilien zu, der will damit die Kirche der übrigen Besitzungen berauben. Jener Verzicht aber ist unmöglich, darum auch die Investitur unerlaubt. Die kaiserliche Partei hatte, um der Laieninvestitur den Charakter der Simonie zu nehmen, zunächst geschieden zwischen geistlichem Amt und weltlichem Besitz, dann, um jene als etwas für das Reich Notwendiges zu erweisen, innerhalb des letztern zwischen Mobilien und Immobilien. Beiderlei Scheidung weist Placidus zurück mit dem Satze: alles einmal der Kirche verliehene Gut hat gewissermassen geistlichen Charakter erhalten; es darf nicht wieder weltlicher Machtbefugnis unterworfen werden (das wäre Simonie), und seine notwendige Verwertung zu kirchlichen Zwecken darf nicht von der Willkür weltlicher Machthaber und ihrer Investitur abhängig gemacht werden. Es waren die einzigen Gründe, welche Placidus auch dem Hinweise der Gegner entgegenstellen konnte: die Fürsten seien es gewesen, die die Kirche reich gemacht, und ihrem Einflusse dürften die vom Reiche stammenden Güter und Rechte nicht entzogen werden [1]).

Humbert hat diesen Vergleich (Adv. Sim. III, 26, p. 814): Sicut anima rationalis et caro unus est homo, ita clericalis ordo atque ecclesiastica possessio una est domini sanctificatio, quam quisquis saeculariter dividit, nil nisi spiritualem interitum efficit. Aehnlich Petrus Damiani ep. 8 (Helfenstein 49). Placidus geht sogar zur Behauptung fort (c. 81): Cum itaque imperator vel aliquis princeps investituram ecclesiarum . . . . . obtinere nitens pro sua et non pro dei gloria dederit, etiam consecrationem pro sua gloria tribuit. Vgl. c. 73. In der That hatte ja allerdings der investierende Laie auch über die nachfolgende Weihe die Entscheidung in der Hand.

1) So Tract. de invest. 294. 296; Orth. def. 466: Ecclesiae sub se milites, comites personasque sublimes, quibus imperarent, habere ceperunt; quos si rex vel imperator in suis contemptores iussis habuerint, magnum immensumque detrimentum capient imperii. Necesse est ergo, ut praelatus ecclesiae, qui a suis militibus sacramentum fidelitatis suscipit ex regia vel imperiali dominatione, ipse militum suorum fidelitatem suamque spondeat regali vel imperiali personae. Aehnlich auch Wido (p. 177 s). Eine andre Begründung der Gegner ist die, dass dem Kaiser als dem Herrn über das Irdische auch die weltlichen Besitzungen der Kirche zur Verfügung stehen müssten. So Orth. def. 463; dagegen Plac. c. 37. 71. 142.

Diesem berechtigten Einwurfe der kaiserlichen Patei konnte von kirchlicher Seite immer mit dem Hinweise auf die Thatsache erwidert werden, dass der Kaiser mit der Verfügung über das vom Reiche stammende Kirchengut einen unberechtigten Einfluss auf die Besetzung des Amtes überhaupt sich aneigne.

Jenen gregorianischen Lehren, wie sie Placidus vertritt, wurde nun auch der Vorwurf gemacht, sie schädigten Gewalt und Ansehen des Königs[1], und ihre Vertreter wollten sich damit über den Fürsten selbst erheben[2]. Mit ziemlich schwachen Gründen antwortet darauf Placidus: die Ehre des Kaisers zu schmälern sei nicht die Absicht der Kirche[3]; diesem bleibe die ehrenvolle Aufgabe, die Kirche mit dem Schwerte zu verteidigen, den Glauben gegen die Häretiker zu schützen und den, der das geistliche Schwert nicht scheut, durch die Furcht vor dem leiblichen zur Gerechtigkeit zurückzurufen[4]. Er und die Fürsten sollen eben der Kirche dienen, nicht über sie herrschen; es wäre ja ein Frevel, wenn der Diener über den Herrn, der Mensch über Gott sich erheben wollte. Die Gegenleistung der Kirche ist dann die, dass die

[1] Das betont vor allem die Orth. def. So p. 464 von der kirchlichen Partei: Manifestum quippe est, quod non hoc divina religione, non ulla dei aemulatione, sed potius contendere et agi videntur invidiose magnaque honoris aviditate, ad offuscandum ecclesiarum decus et ad destruendum imperium. 465: Desinant itaque pseudoloqui sive rudiloqui imperii vigorem dissipare. Die praelati ecclesiae heissen iura regni nequiter usurpantes (467). Sie wollen honorem a deo illis [sc. principibus] aut datum aut permissum auferre (470). Aehnlich der Tract. de invest. 295: Die kirchliche Partei reisst unter dem Scheine der Religion alles an sich.

[2] c. 139: Quidam perverse loquentes asserunt, nos supra ipsum imperatorem erigi velle.

[3] c. 81. 92. 117. 152. So war schon oft von kirchlicher Seite erklärt worden: von Gregor VII. selbst (Reg. V, 5), von Paschalis II. (Jaffé, Bibl. III, 380), später von dem Bischofe von Châlons bei den Verhandlungen 1119 (Jaffé, Bibl. V, 354.359).

[4] c. 97: . . . aperte docetur, sanctam ecclesiam terrenis principibus non creditam nisi ad pacem tuendam. Haec autem est vera fidei pax, ut haereticis resistatur et dei donum ab hominibus non posse tribui veraciter praedicetur. Aehnlich die Disput. ed. Schum 298. — c. 37: Ideo enim eius [sc. imperatoris] gladius in ecclesia permissus est esse, ut qui gladium spiritualem non timent, timore materialis gladii ad institiam revocentur. Ein Citat desselben Sinnes aus Isidor Orth. def. 461. Aehnlich Tract. de invest. 294; Hugo v. Fleury p. 15. 65; Humbert Adv. Sim. III, 21 (p. 807) und III, 15 (p. 794): Et cur non perpendunt [sc. principes], non esse suum, ecclesias dei facere, sed factas defendere? Ad hoc enim gladium a Christi sacerdotibus accipiunt, ad hoc inunguntur, ut pro ecclesiarum dei defensione militent et, ubicunque opus est, pugnent.

Geistlichen für den Fürsten beten[1]. So giebt man dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist, so wie auch Christus die Steuer gezahlt hat[2].

Ein Hauptargument der kirchlichen Partei gegen die Berechtigung der Laieninvestitur war von Beginn des Streites an[3]) dieses, dass die Symbole, durch deren Ueberreichung sie vollzogen wurde, Ring und Stab, geistlichen Charakters seien und demnach durch Verleihung aus Laienhand entweiht würden. Als ein grave scelus bezeichnet dies Placidus[4]; denn die Uebergabe des Stabes soll bezeichnen, dass der Bischof von Gottes Hand nun in Wahrheit die Herrschaft über die irdischen Güter der Kirche empfängt. Der Ring ist das Zeichen der heiligen Verbindung Christi und der Kirche; an Christi Stelle wird der Bischof mit der Kirche vereint[5]. Aus der Hand eines Bischofs soll darum der Bischof mit der Weihe auch Ring und Stab, mit dem Geistlichen auch das Weltliche empfangen; wie Ring und Stab vereinigt gegeben werden, so wird er auch mit einem Akt in die gesammte Regierung seiner Kirche eingeführt[6].

Aber auch hier konnte die Beweisführung des Placidus gegen die Investitur nicht durchschlagend sein: denn hervorragende Vertreter der königlichen Partei waren zu dem Zugeständnis bereit, auf Ring und Stab als Symbole der Investitur zu verzichten

[1] c. 71. 56: De nostro etiam ei superaddimus, quia cum necesse fuerit, caritatis subsidium illi impendimus. Vgl. Orth. def. 461: Constituit etiam [sc. Christus] in ea principes et sublimiores potestates, pro quibus semper orare praecipit.

[2] c. 18. 56. 71. 117. 138. In c. 18 erwähnt Placidus den Vorwurf der Gegner: die kirchliche Partei spräche dem Kaiser alles Recht in der Kirche ab; wobei dieselben sich auf das angef. Wort und Verhalten Christi beriefen. Das zielt auf Orth. def. 463: Ne autem eveniat (nämlich Verwirrung in der Christenheit), unicuique gradui vel membro proprium non denegetur munus et iubente domino Christo reddatur Caesari, quae Caesaris sunt, et deo, quae dei sunt. 471: Niemand soll dem Kaiser die Ehre versagen, magis cum dominus Christus et magister noster pro se tributum reddere est dignatus. Vgl. Tract. de invest. 295. 297; Hugo v. Fleury p. 19; auch Wido p. 178.

[3] Humbert Adv. Sim. III, 6.

[4] c. 55. Er vergleicht damit den Fall, dass ein Priester von einem Laien Casula und Stola erhielte: es sind eben alles geweihte Abzeichen (sacrata): c. 55. 81. 138.

[5] c. 55. 85. Etwas anders Humbert (p. 779.)

[6] c. 55: Unde et nos intelligere decet, ideo institutum, episcopos vel abbates baculum de manu episcopi, cum consecrantur, accipere, ut noverint, se terrenarum rerum, quae ecclesia possidet, de manu domini veraciter tunc accepisse dominium. c. 81: Cui sanctitas spiritalis conceditur, ei recte et corporalia donantur.

und ein andres Zeichen anzunehmen, wenn auch noch immer einige jenen Symbolen den Charakter geweihter Dinge absprechen mochten.[1]) Wie Männer, welche der kirchlichen Partei zuneigten oder angehörten, den Fürsten Verfügung über das Kirchengut gegen den Verzicht auf Ring und Stab zuzugestehen bereit waren,[2]) so verstanden sich umgekehrt Anhänger der königlichen Partei dazu, gegen das Zugeständnis der Investitur zu verzichten auf Ring und Stab,[3]) und eben hier hat sich auch Placidus den fortgeschrittenern Ansichten seiner Zeit nicht ganz zu entziehen vermocht.[4])

Die Citate aus den Kirchenvätern und den Konzilienbeschlüssen, aus welchen Placidus die Unrechtmässigkeit der Laieninvestitur begründen will, sprechen nun fast durchgängig nur gegen eine unrechtmässige Einmischung weltlicher Fürsten in die Wahl eines Bischofs, wie dieselbe ja allerdings zu jener Zeit häufig mit der Investitur sich verband, so dass die gregorianische Partei geradezu behaupten konnte, durch die Laieninvestitur seien auch die kanonischen Wahlen unmöglich gemacht, während z. B. Heinrich V. in Verhandlungen und Verträgen mit dem Papste in richtiger Erkenntnis der notwendigen Ausdehnung seiner Macht sich bereit zeigte, kanonische Wahlen frei zu lassen, während er an der Investitur energisch festhielt.[5]) Zu demselben Zugeständnis sind auch die literarischen Vertreter seiner Partei bereit.[6]) Hinsichtlich der Wahl will nun Placidus auf die alten Ordnungen der

---

[1]) c. 55: Sed fortasse aliqui sunt, qui dicant, non convenire ista [nämlich der Vergleich von Ring und Stab mit casula und stola], quia illa sacrata sunt, baculus vero et anulus nequaquam. Vgl. Orth. def. 464: Konstantin hat dem Papste Silvester das Phrygium verliehen: quare orthodoxo imperatori interdicitur, ut baculum vel anulum episcopis vel praelatis ecclesiae, qui certe inferioris ordinis papae sunt et in eorum manibus non largiatur?

[2]) So Ivo v. Chartres (Bernheim 13) und Gottfried von Vendôme (ib. 18).

[3]) So der Verfasser des Tract. de invest. (p. 295 f.), der sich eine Laieninvestitur mit dem Stabe allein als einem Symbol auch der weltlichen Gewalt denkt. Aehnlich Hugo v. Fleury (c. 5.) und der Verfasser der Disput. ed. Schum 275 f., der statt des baculus das Scepter vorschlägt.

[4]) S. unten S. 26 ff.

[5]) So bei den Verhandlungen zu Châlons 1107 (Watter. Vitae Rom. pontt. II, 42) und selbst im zweiten Vertrage von 1111, als er den Papst in seiner Gewalt hatte (Jaffé, Bibl. V, 274.).

[6]) So der Verfasser des Tract. de invest. (in Bezug auf das Papsttum, p. 297.). Hugo v. Fleury lässt neben einer kanonischen Wahl noch die Möglichkeit einer unmittelbaren königlichen Ernennung zu.

Kirche zurückgehen, nach welchen dieselbe durch Klerus und Volk geschehen soll und die Konsekration durch die Komprovinzial-Bischöfe oder den Metropoliten vollzogen wird.[1]) Dem Papste oder seinen Stellvertretern, den Erzbischöfen, steht auch das Urteil über die Wahl und die Bestätigung derselben zu.[2]) Während aber Placidus so eifrig die „kanonischen Wahlen“ verficht, geht er doch selbst zu einer Neuerung über, die bei ihm vielleicht zuerst litterarisch ausgesprochen wird: an einzelnen Stellen beschränkt er die Mitwirkung der Laien bei der Wahl des Bischofs auf die gehorsame Zustimmung zu der von den Klerikern bereits vollzogenen Wahl und bezeichnet gerade dies Verfahren als die „disciplina spiritus sancti,“[3]) — eine Neuerung, deren völlige Durchführung in der Praxis nicht lange auf sich warten liess.

Bei jener „kanonischen“ wie bei dieser auf die Thätigkeit des Klerus allein beschränkten Wahl musste nun natürlich der Anteil des weltlichen Fürsten sehr eingeschränkt erscheinen, und von kaiserlicher Seite erhob sich gegen diese gregorianischen Forderungen in der „Orthodoxa defensio“ der Vorwurf, damit werde ja dem Fürsten aller Einfluss bei der Wahl genommen, während er doch viel mehr noch als ein Laie mitzusprechen habe.[4]) Placidus lehnt

---

[1]) c. 23. 25 f. 37. 73. 81. 106 und sonst.

[2]) c. 73: Quae [sc. episcopalis gratia] non inmissione regum vel principum, sed electione clericorum et petitione omnium populorum fieri debet. Cuius electionis iudicium domini apostolici et eius vicariorum seu archiepiscoporum ita proprium est, ut nulli non sui ordinis viro haec concedere ulla ratione debeant. c. 81: Cuius electionis discretio non alicui humanae potestati, sed metropolitano episcopo a deo collata est. c. 104 (Ueberschrift): Non debere eligi archiepiscopum sine iussu vel scientia vicariorum domini papae. In c. 74 sucht Placidus aus Beispielen zu erweisen, „dass die römische Kirche stets die grössern Kirchen ordiniert habe.“ Ueber die nach diesen Grundsätzen sich entwickelnde Praxis vgl. Hinschius, Kirchenr. II, 545. 549.

[3]) So spricht er c. 37 von einem adesse et consentire des populus, einem consensus populorum. Dann c. 81: Vere enim haec fictio disciplinae est, cum quisque se ideo putat sacrandum, quia a populo electus et a rege investitus est, cum disciplina spiritus sancti sit, unumquemque pastorem solummodo pro salute animarum pure et simpliciter ab omnibus clericis uniuscuiusque ecclesiae eligi, quibus consentire omnes filii illius ecclesiae, quae ordinanda est, et obedire pro salute animarum devotissime debent.

[4]) Der Einwurf der Gegner: Si enim populus in electione pastoris adesse et consentire debet, quanto magis imperator vel principes? (c. 37). Vgl. damit Orth. def. 466: Ergo si plebem vel populum in episcopi oportet interesse ordinatione, quanto magis caput plebis, id est principem non convenit abesse? 460: Fatentur

diesen Vorwurf ab, aber nur so, dass er dem Fürsten die Rolle zuschreibt, dem Klerus und Volk beigeordnet als Sohn der Kirche, der er gerade angehört, den Bischof zu wählen; denn auch er steht in der Kirche, nicht über derselben, [1]) und er soll sie ja gerade gegen alle Häresie und Simonie verteidigen. Hatte dann der weltliche Fürst früher bei zwiespältigen Wahlen die Entscheidung in seiner Hand gehabt, so soll er jetzt nur „die Guten unterstützen und die Bösen verfolgen," wogegen die Entscheidung in einem solchen Schisma dem Metropoliten zukommt. [2]) So wenig endlich, wie einen einfachen Bischof, darf ein katholischer Kaiser einen Papst zu Rom aus eigner Machtvollkommenheit einsetzen. [3]) Ebenso soll auch die Wahl der Aebte in den Klöstern allein durch die Mönche vollzogen werden. [4])

Wenn Placidus nun aus Konzilienbeschlüssen und päpstlichen Erlassen früherer Zeit die Unrechtmässigkeit der Laieninvestitur erweisen wollte, so trat ihm hier ein schweres Hindernis entgegen in einem gleichartigen Beweismittel seiner Gegner: in dem erdichteten Privileg Hadrians I. an Karl den Grossen, welches dem Kaiser die Bestätigung der Wahl und die Investitur der

enim [sc. quidam magniloqui], quod regni et imperii fastigium in sancta ecclesia nullum omnino celsitudinis habeat locum, nec in pontificis electione requirendus sit eius assensus, nec alicui ecclesiae praelato baculum vel anulum secundum autenticam consuetudinem more investiturae sit ab eo concedendum. 463: Quia si princeps caput ecclesiae praedicatur, a membrorum suorum officii sive ministerii creatione nullo modo est repellendus. Dagegen die Verteidigung des Plac. c. 37: Nos enim ab electione pontificum non segregamus principes.

[1]) c. 37: . . . communi electione clericorum et consensu pupulorum, maiorum scilicet et minorum, inter quos videlicet reges et principes numerantur, in eis dumtaxat ecclesiis, quarum specialius filii deputantur, pontifex eligi debet, ubi imperator vel eius princeps adesse debet non sicut dominus, sed sicut filius.

[2]) c. 98: In electione igitur pastorum sanctae ecclesiae tunc vires suas exercere, ut deo deserviant, terreni principes debent, cum de electione, ut assolet, inter partes discordia nascitur et imperio sacerdotum compesci non potest, tunc iudicium sacerdotum iuvare et pravos homines insectari omnimodis debent. Aehnlich Paschalis 1111 (Jaffé, Bibl. V. 277) . . . . et populares dissensiones, quae in electionibus saepe contingunt, regali oporteat maiestate compesci.

[3]) c. 98, vielleicht veranlasst durch die Erörterung desselben Gegenstandes in kaiserlichem Sinne in der Orth. def. 465.

[4]) c. 81: Electio vero abbatum, quia ad solos monachos pertineat, testis est regula sanctissimi patris Benedicti.

Bischöfe verlieh. [1]) Auf dieses berief sich Heinrich V. selbst in seinem Manifest an die Bürger von Parma, [2]) seine Gesandten hatten es schon 1107 bei den Verhandlungen zu Châlons herangezogen, [3]) und Paschalis II. selber deutete im Vertrage von Ponte Mammolo auf dasselbe hin. [4]) In den Streitschriften der kaiserlichen Partei war es schon mehrfach [5]) zur Begründung der kaiserlichen Ansprüche verwendet worden. [6]) Den uns zunächst liegenden Weg, jenes Privileg als eine Fälschung zu erweisen, vermochte Placidus nicht einzuschlagen; er zweifelt die Aechtheit desselben nur gelinde an [7]) und meint, der Schüler sei nicht über den Lehrer: denn was die Apostel angeordnet, dürfe keiner ihrer Schüler umstossen. Den daraus entspringenden Vorwurf, man spreche ja damit denen, welche auf jenes Privileg hin die Investitur genommen und doch als heilig gälten, die Heiligkeit ab, weist Placidus zurück mit der Antwort: sie hätten in redlicher Absicht gehandelt, und ihr Fehler werde ihnen wegen ihrer sonstigen guten Werke verziehen. [8]) Er behauptet dann in umständlicher Auseinandersetzung, Hadrian habe das Privileg nur in der Absicht erlassen, dass durch den König Zwiespalt und Simonie bei den Wahlen verhütet würde, nicht aber, damit der Kaiser eine

[1]) Von dem Privileg Leo's VIII. an Otto den Grossen ist bei Placidus (c. 67. 81. 102) nicht ausdrücklich die Rede, sondern nur von privilegia sanctorum apostolicorum. Das Privileg Hadrians in der theol. Quartalschr. 1838, S. 337—40. Vgl. Bernheim, Forsch. XV. 638.

[2]) Jaffé, Bibl. V, 269. Placidus spielt darauf an c. 67: Non dicant ergo religiosi imperatores: praeiudicium nobis apostolici faciunt, qui non nobis observant, quod Adrianus sanctissimus papa Carolo dedit.

[3]) Ekkeh. ad a. 1107 [Mon. Germ. SS. VI, 242].

[4]) Jaffé, Bibl. V. 276 s.

[5]) Bei Wido p. 177 und im Tract. de invest. 293. Der letztere wie auch Placidus beziehen das Privileg auch auf die Investitur der Aebte, wovon im Texte des Privilegs selber nicht die Rede ist.

[6]) Auch der Verfasser der Orth. def. scheint an das Privileg zu denken (p. 465): Ergo eiusdem ratio investiturae sanum sapienti non videtur contra fidem, quia regibus et imperatoribus quoquo modo fuit concessum antiquitus, dum omnimodis venalitas caveatur. Nec unquam legitur a quoquam sanctorum catholicorum fuisse interdictum. Auf den letztern Satz scheint sich Plac. c. 53 zu beziehen: Multi mirantur, quare in antiquorum sanctorum patrum canonibus prohiberi investituras ecclesiarum aperte non invenitur.

[7]) c. 81: Si igitur verum est, haec privilegia sanctos fecisse . . . .

[8]) c. 81.

Gewalt über die Kirche habe.[1]) Nachdem aber aus diesem Eingreifen der Fürsten der Kirche Schaden erwachsen sei, dürfe das Privilegium mit Recht vom Papste ausser Kraft gesetzt werden, sowie einst die eherne Schlange von Mose zum Heil des Volkes aufgerichtet, später aber, als sie zum Götzenbild geworden, mit Recht vom Könige Hiskia zerstört wurde.[2]) Jenes Privileg und das Investiturverbot sind also beide „pro honore dei" erlassen und aus einer und derselben Absicht hervorgegangen.[3]) Früher war diese Investitur keine Häresie, jetzt ist sie es geworden, zumal wo sie nun mit dem Schwerte ertrotzt wird,[4]) und die Annahme kirchlicher Ämter vom Kaiser ist nun nicht nur ein Vergehen, sondern in Wahrheit als „simonistische Häresie" zu betrachten.

So weit bleibt Placidus den gregorianischen Grundsätzen getreu, die er allerdings den neuen gegnerischen Lehren seiner Zeit gegenüber nur mit Mühe zu verteidigen vermag. Es finden sich aber noch andre Gedanken bei ihm, die als Konzessionen an die Forderungen der Gegner seinen bisher entwickelten Lehren geradezu widersprechen. Er macht nämlich folgendes Zugeständnis: Hat sich ein Fürst bei einer Schenkung an die Kirche etwas vorbehalten, was den kanonischen Bestimmungen nicht widerspricht, so soll ihm dies auch geleistet werden. Ist also ein Bischof in kanonischer Weise gewählt, investiert und geweiht, so soll er oder seine Leute znm Kaiser gehen und von ihm jenes, was dem Kaiser mit Recht zusteht, durch eine Investitur empfangen, wie sie bei andern Leuten, also bei Weltlichen, üblich ist, nicht aber durch Ring und Stab.[5])

---

[1]) c. 81: Primum sciendum est, quia non ob aliud hoc fecerunt, nisi ut discordia, quae saepe in electione provenire solet, regali auctoritate pelleretur.

[2]) c. 69. 116.

[3]) c. 81: Sicut itaque illi pro honore dei et non hominum hoc concesserunt, sic isti videntes, obesse illud ecclesiae, pro honore dei prohibuerunt. Intentio itaque sancta una fuit utrique, scilicet salutis ecclesiae et honoris dei.

[4]) Wie es nach der Gefangennahme des Papstes im Vertrage von Ponte Mammolo geschehen war. Darauf deutet Plac. c. 81 hin: . . . . nunc non solum defenditur, verum etiam armis obtineri contenditur.

[5]) Die Stellen lauten: c. 117: Sunt autem quaedam ecclesiae, quae . . . . ita quaedam possessiones suscipiunt, ut ex eis donatores aliquid sibi retineant. Quod postquam statutum fuerit, observandum per omnia est, Quamvis enim ecclesia cum suis omnibus libera sit, tamen . . . . hominibus saeculi, quae illorum sunt,

Liegt in diesem Zugeständnis hinsichtlich der Investitursymbole auch schon die allerdings erst von der Disputatio ausdrücklich vorgeschlagene und im Wormser Konkordat anerkannte Lösung vor, so muss doch eben jenes Zugeständniss selbst bei Placidus als etwa ziemlich Wertloses erscheinen, da nach seinen übrigen Lehren eben alles der Kirche einmal Geschenkte Christus gehört und unter die geistliche Gewalt gestellt ist, so dass für den Kaiser nichts übrig bleibt, „quod sibi iure competit." Denn jene Lehre schliesst in ihrer Folgerichtigkeit auch den Fall aus, dass der Kaiser oder die Schenker sich Rechte vorbehalten haben, abgesehen davon, dass Placidus meint, zum Heile seiner Seele verzichte der Kaiser besser auch auf solche Rechte[1]). In keinem Falle aber war der staatlichen Gewalt mit einem solchen Zugeständnis gedient, wenn auch Placidus meint, damit sei der Friede zwischen Kirche und Staat, zwischen regnum und sacerdotium hergestellt[2]). Die grosse Masse des Reichskirchengutes war doch der staatlichen Verfügung entzogen, und jene von Placidus zugestandene weltliche Investitur soll auch erst stattfinden, nachdem bereits Wahl, geistliche Investitur und Weihe durch die geistliche Gewalt vollzogen sind.

---

negare non debet. c. 152: Si quid ecclesiae eo tempore donatum, ut sibi aliquid imperator exinde reservaverit, si contra canones sacros non fuerit, solvendum ei, ni forte remiserit, per omnia est. c. 85: Si vero imperator fidelis vel aliquis princeps, quod sibi iure competit, pastori ecclesiae dare voluerit, investitura caeteris hominibus consueta concedere debet, non pastorali virga seu episcopali anulo, quibus mysteria domini Christi signantur et ideo sacrata verissime comprobantur. c. 92: quae [pax] ita . . . . fieri potest, si, cum pastor ecclesiae canonice electus investitus et consecratus fuerit, tunc per se vel per suos fideles imperatorem adeat, ut de rebus ecclesiae sibi commissis imperiale praeceptum expetat. c. 81: Ordinatus autem et sacratus, si quid ecclesia, quam suscepit, antiquitus canonice debet imperatori, nisi forte imperator pro remedio animae suae remiserit, solvere per omnia curet-

[1]) Eine ähnliche Inkonsequenz in Zugeständnissen, die der sonstigen Bestreitung kaiserlicher Ansprüche widersprechen, zeigt auch die Disput. ed. Schum, p. 245. 275: auch hier wird dem Könige das Recht der Investitur abgesprochen, gleichwohl aber eine Investitur auf sua regalia mit dem Symbole des Scepters gestattet. Diese auffallende Verwandtschaft zwischen beiden Schriften lässt wohl auf eine Bekanntschaft des Verfassers der Disput. mit dem Traktate des Placidus schliessen.

[2]) c. 92. Es ist vielleicht eine Entgegnung auf den Satz der Orth. def. 466: Quomodo enim regnum et sacerdotium unitatem et concordiam habere poterunt, si in initio eorum ordinationis dissentiunt?

Als 1122 das Wormser Konkordat im wesentlichen auf Grund der Lehren der königlichen und der vermittelnden Partei als ein Sieg des regnum über das sacerdotium zu stande kam, da wurden die Gedanken des Gregorianers Placidus fast nur in den Punkten verwirklicht, welche Zugeständnisse an die gegnerische Partei enthalten: für die italienischen und französischen Teile des Reichs eine Investitur mit einem weltlichen Symbol, dem Scepter, nach schon vollzogener Weihe, ausserdem nur die schon immer von königlicher Seite zugestandene „kanonische" Wahl ohne einen bestimmenden Einfluss des Fürsten. Bei zwiespältigen Wahlen sollen Metropolit und Komprovinzial-Bischöfe mitsprechen, aber allerdings auch der König selbst [1]).

Cap. II.

Die geschichtliche Lage und die Abfassungszeit der Schrift.

Papst Paschalis II. und König Heinrich V. hatten auch die geistige Erbschaft ihrer Vorgänger angetreten; während jener auf Synoden die Investiturverbote erneuerte [2]), hat dieser, wenn er auch mehrfach kanonische Wahlen zuliess, doch an der Bestätigung der Wahl und an der Investitur mit Ring und Stab festgehalten [3]). Dass aber hiermit nicht die eigentlichen Meinungen und Ziele beider zum Ausdruck gekommen sind, das zeigen die Verhandlungen, die zwischen beiden stattfanden: zu Châlons 1107, wo der Papst den königlichen Gesandten gegenüber sein rein religiöses Bedenken gegen die Investitur aussprach, dass dieselbe durch Ring und Stab geschehe und der Kleriker zur Ableistung des hominium seine geweihte Hand in die blutbefleckte eines Laien lege [4]). Gegen Entfernung jenes ersten Anstosses hat Paschalis den zweiten geduldet in dem Vertrage, welchen er 1106 mit Heinrich I. von England abschloss [5]). Derselben zum Frieden

[1]) Ekkeh. ad a. 1122 (Mon. Germ. SS. VI, 260). Bernheim, S. 23 ff.

[2]) Zu Guastalla 1106 und im Lateran 1110.

[3]) Vgl. Guleke: Deutschlands innere Kirchenpol. 1105—1111.

[4]) Watterich, Vitae Rom. pontiff. II, 42 ff.

[5]) Diesen Vertrag mit dem gleichzeitigen Investiturverbot von Guastalla in Einklang zu setzen, versucht Peiser: Der deutsche Investiturstreit unter Heinr. V. Leipzig 1885.

neigenden Gesinnung des Papstes entsprang auch der allerdings unter dem Drucke der kaiserlichen Uebermacht zu stande gekommene Vertrag von Sutri und Rom im Februar 1111, durch welchen Paschalis in einer geschickten, auch für viele strengkirchliche Männer unanstössigen Weise die Investiturverbote Gregors und seine eignen umging, ohne dieselben aufzuheben [1]). Indem er zugestand, dass das Reich alle den Geistlichen verliehenen Rechte und Güter, die Regalien, zurückempfangen und der Klerus sich mit den Zehnten und Oblationen und den nicht zum Reiche gehörigen Besitzungen begnügen solle, wodurch jede Veranlassung zur Forderung der Investitur durch den König aufgehoben wurde, erkannte er zugleich an, dass die weltliche Investitur für diese Regalien berechtigt sei, während der König durch den Verzicht auf die Investitur gegen Rückgabe des Reichseigentums es aussprach, dass seine Investitur sich eben nur auf dieses bezogen habe [2]).

Der hier von König und Papst angenommene Grundgedanke von der Scheidung geistlicher und weltlicher Elemente in Amt und Einsetzung eines Bischofs und von der Berechtigung des weltlichen Fürsten zur Verfügung über die Regalien fand nun aber seinen schroffen Gegner in Placidus. Gleichwohl erwähnt dieser jenen Vertrag von Sutri und Rom mit keiner Silbe [3]), sei es aus Scheu und Ehrfurcht vor dem Papste, der hier aus freiem Antriebe die kirchenpolitischen Lehren der königlichen Partei sich angeeignet hatte, sei es — und dies ist wohl wahrschein-

[1]) Schum 207 f. Paschalis war sich bewusst, nur im Sinne Gregors und Urbans II. zu handeln (Jaffé, Bibl. V, 273): Quorum vestigia subsequentes et nos eorum sententiam episcopali consilio confirmamus. Tibi itaque .... et regno regalia illa dimittenda praecipimus.

[2]) Jaffé, Bibl. V, 269 ff.; Watterich II, 50 ff. Vgl. d. Anhang.

[3]) Schum 207 scheint anzunehmen, dass Placidus sich gegen diesen Vertrag ausgesprochen habe. Aber dieser bekämpft nur den dem Vertrag zu Grunde liegenden Gedanken, dass allein die Zehnten und Oblationen freies Eigentum der Kirche seien, für das übrige Kirchengut dagegen, wenn der Bischof seine Nutzniessung erlangen wolle, die Laieninvestitur nötig sei. Er citiert dies als Aeusserung seiner Gegner, während die Durchführung jenes Vertrages ja eben jede fernere Laieninvestitur überhaupt ausschloss. Mit den Gegnern im Prol. sind Anhänger der kaiserlichen Partei, nicht Paschalis gemeint (wie Schum 200, n. 5 annimmt). Es heisst dort (p. 75): Nisi enim nos dederimus . . . , aliae possessiones nostrae sunt . . per nos obtineant etc.

licher, — dass das Interesse an diesen Verhandlungen durch die folgenschweren Ereignisse der nächsten Zeit ausgelöscht worden war. Es hätte sonst nahe gelegen, dass Placidus sich irgendwie gegen den Gedanken gewandt hätte, mit welchem Paschalis seinen Schritt begründete: es sei besser, dass die Geistlichen sich der weltlichen Geschäfte und Sorgen enthielten und der geistlichen Thätigkeit allein zuwandten. Aber auch davon findet sich in unserm Traktat keine Spur. [1])

Als Heinrich V. die Erfolglosigkeit seines Vorgehens zu Sutri und Rom, von der er gewiss schon vorher überzeugt war,[2]) bemerkte, entschloss er sich zu gewaltthätigem Auftreten, wodurch er dem Papste natürlich noch weitere Zugeständnisse entreissen musste, aber auch den allerdings erfolglosen bewaffneten Widerstand der Anhänger des Papstes wach rief. [3]) Im Lager zu Ponte Mammolo, wohin Heinrich den im Tumulte zu Rom gefangenen Papst geführt hatte, kam am 11. April der zweite Vertrag zu stande, in welchem Heinrich nicht mehr auf die Investitur mit Ring und Stab, die geistlichen Fürsten nicht mehr auf ihre vom Reiche empfangenen Güter und Rechte zu verzichten brauchten und dem Papste nur eines zugestanden wurde, freie kanonische

[1]) c. 83 spricht Placidus selbst in grosser Allgemeinheit denselben Gedanken aus, den auch Paschalis geäussert hatte: ein heiliges Leben müsse dem heiligen Stande entsprechen, und er erwähnt eine dahin zielende Bestimmung des nicänischen Konzils (c. 58): Quae etiam Synodus saecularia negotia clericis interdixit. Aehnlich äussert er sich c. 57: Sanctos domini sacerdotes ammonere desideramus, ut, quamvis reges saeculi eos exaltaverint, tamen ipsi domini Christi exemplum, qui cum dives esset, pauper pro nobis factus est, in se demonstrantes, negotia saecularia nequaquam per se amministrent. Non enim eis ideo haec collata sunt, ut spiritalia neglegant et saecularibus insistant, sed ut magis magisque animas peccatorum salvare studeant. c. 152: Episcopi autem et abbates observantes praecepta canonum saecularibus negotiis se miscere non debent. Im Uebrigen ist es ja gerade des Verfassers Bestreben, die Notwendigkeit grossen weltlichen Besitzes für die Kirche zu zeigen.

[2]) Ekkeh. ad a. 1111; Schum 197.

[3]) Am Tage nach der Gefangennahme des Papstes versammelte der Bischof von Tuskulum die Römer und rief sie zum heiligen Kampfe auf (Giesebrecht III, 817), und später liess er noch einmal die Aufforderung durch ein Schreiben ergehen. (Watterich II, 59. 63 aus Petr. Casin., Mon. Germ. SS. VII, 781). Vielleicht hat Placidus im Hinblick darauf das Citat aus Ambrosius in c. 143 herangezogen und mit der Ueberschrift eingeleitet: De eo, quia sacerdotes seditionem populi excitare non debent, si vero pro iustitia, quam praedicant, excitata fuerit, non eis adscribendum.

Wahlen. [1]) Nicht ohne Widerstreben verstand sich Paschalis zu diesem Vertrage. Heinrich soll dem Gefangenen sogar mit Strafe an Leib und Leben gedroht haben; [2]) dieser aber wollte lieber sein Leben lassen, als dem Kaiser die Investitur zugestehen, [3]) bis ihn die Rücksicht auf die Lage seiner Mitgefangenen und der Kirche, die Furcht vor einem Schisma, zu dem verhängnisvollen Zugeständnis bewog und zugleich zu dem Versprechen, den König inbetreff der Investitur nicht mehr zu beunruhigen noch zu bannen. Sechzehn Kardinäle leisteten in seinem Auftrage den Eid auf diesen Vertrag. Es erfolgte darauf die Freilassung des Papstes und die Kaiserkrönung Heinrichs.

Mit diesem Vertrage hatte sich das Oberhaupt der Kirche selbst eine Blösse gegeben: der Papst hatte den Grundsätzen Gregors und der römischen Kirche geradezu widersprochen. So musste die hierarchische Partei selber an ihm irre werden. Man entschuldigte zwar sein Verfahren damit, dass er nur gezwungen und aus Mitleid und Liebe zu den Seinigen so gehandelt habe. [4]) Aber das änderte an der Sachlage und an der Stellung des Papstes innerhalb seiner Partei nichts, so lange er nicht das Investiturprivileg ausdrücklich widerrief. Da er aber zunächst an dem eidlich bekräftigten Vertrage festhielt, so trat ihm eine strengkirchliche Partei entgegen, geführt von dem Kardinal Bruno von Segni, dem Erzbischof Johann von Lyon, Girard von Angoulême und andern, die sich als die Vertreter des Alten, kanonisch Festgesetzten, Paschalis aber als einen Neuerer ansahen, der die frühern Ordnungen der Kirche umstosse. Unter den daraus entstehenden Bewegungen, in welchen es sich um ein Urteil vor allem über Paschalis und sein Verhalten, demnächst auch über Heinrich V. und die Laieninvestitur handelte, und durch jene veranlasst erschienen nun von verschiedenen Seiten Parteischriften, von welchen unter den uns erhaltenen die kaiserliche „Orthodoxa

[1]) Jaffé, Bibl. V, 274 ff.

[2]) Petr. Casin., bei Watterich II, 64.

[3]) So die Annales Romani.

[4]) Dies Motiv, welches auch Paschalis selber für sich anführte (Mansi, Conc. coll. XX, 1008), wird selbst von Strengkirchlichen als Milderungsgrund anerkannt. So Disp. ed. Schum 270. 261; Hildebert von Le Mans (Mansi XXI, 44); Ivo v. Chartres (ep. 236: Opp. II, 100; Mansi XXI, 79), Gottfried v. Vendôme (ep. I, 6; ed. Sirm. 634) und andre Stellen (Schum 208 f).

defensio“ zuerst verfasst wurde, worauf dann zu ihrer Widerlegung Placidus mit seiner Schrift hervortrat. Ihr folgte noch die von Schum herausgegebene „Disputatio“, die sich auf des Papstes Seite stellt und wiederum eine andere uns verloren gegangene Streitschrift von kaiserlicher Seite bekämpft, welche nach Schums Vermutung vom Bischof Azzo von Acqui herstammte. [1])

Sehen wir, welche Stellung Placidus in diesem Kampfe um die Autorität des Papstes und seiner Gesetze einnimmt.

Paschalis hatte, allerdings gezwungen, in jenem Vertrage die Investiturverbote umgestossen, welche die kirchliche Partei seit Beginn des Investiturstreites als mit der kirchlichen Ueberlieferung übereinstimmend und als etwas Heiliges nachzuweisen suchte. Es handelte sich also darum, ob jenen, wie man glaubte, altkanonischen Bestimmungen oder der Autorität des gegenwärtigen Papstes ein grösseres Gewicht beizulegen sei, ob Paschalis überhaupt seiner Vorgänger und seine eignen frühern Anordnungen habe umstossen dürfen. Die Frage war insofern noch von allgemeinerer Bedeutung, als die kaiserliche Partei in gleicher Weise, wie die kirchliche das Investiturprivileg, die Investiturverbote Gregors und Urbans als unkanonische Änderungen altgeheiligter Einrichtungen, vor allem auch der päpstlichen Dekrete Hadrians und Leos ansehen konnte, — ein Einwurf, der bereits vom Verfasser des „Tractatus de investitura“ erhoben worden war. [1]) Ein unbedingtes Verdammungsurteil erging hierin über Paschalis von seiten jener extrem kirchlichen Partei, welcher die Verordnungen Gregors als unumstössliche Kirchengesetze galten, die darum eher den Papst aufgeben, als seinen neuen Vertrag anerkennen wollte und den Widerruf desselben von jenem verlangte, trotz seiner eidlichen Zusage an den Kaiser, ihn hinsichtlich der Investitur

---

[1]) S. 235 ff. Schum erörtert die Möglichkeit, dass der Verfasser der letztgenannten Schrift der Abt Berald von Farfa sei, findet sie aber unwahrscheinlich. Sie wird auch dadurch ausgeschlossen, dass kurz vorher aus Farfa bereits die Orth. def. hervorgegangen war. Beide kaiserlichen Parteischriften können auch nicht identisch sein. Denn die Orth. def. weist zwar eine Verteidigung der weltlichen Majestätsrechte auf (Schum 257), aber von Paschalis und der Möglichkeit einer Absetzung desselben ist in ihr nirgends die Rede (Schum 269). Auch hat sie nicht den Charakter eines Schreibens (Schum 238: litterae).

[2]) p. 294: Si Romana iudicia non sunt retractanda, non videtur pusillis Christi canonicum et salubre, ut a tempore Gregorii . . . . ea solvantur, quae sub anathemate confirmaverunt Silvester, Leo, Adrianus etc.

nicht mehr beunruhigen zu wollen. [1]) Ihren Gedanken und Forderungen schliesst sich im Wesentlichen auch Placidus an, nur dass er ein nachsichtigeres Urteil als jene über das Verhalten des Papstes selber fällt und seine Forderungen in eine mildere Form kleidet. Auch er erkennt an, dass jener nur gezwungen und aus Liebe zu seinen Brüdern den Vertrag abgeschlossen habe, [2]) und nur mit einer gewissen Zurückhaltung verlangt er den Widerruf des Privilegs und die Exkommunikation des Kaisers [3]) und weist darauf hin, wie Paschalis selber früher gerade entgegengesetzte Bestimmungen erlassen habe. [4]) Aber er scheint auch das Verfahren der kirchlichen Opposition zu billigen, wenn er von der Pflicht spricht, den Irrenden von seinem Irrtum zurückzuführen, [5]) und es klingt schroff genug, wenn er sagt: die ganze Kirche überliefere der den Kaisern, der denselben die Laieninvestitur zugestehe. [6]) Wenn er den Vertrag widerrufe, so verletze er damit nicht seine Pflicht, sondern mache nur seine Unvorsichtigkeit wieder gut, und selbst ein Eid brauche in diesem Falle nicht zu binden. „Stulta vota frangenda sunt“, lehrt Placidus in Übereinstimmung mit der kirchlichen Partei. [7])

---

[1]) So Bruno v. Segni an Paschalis (Baronius, Ann. eccl. ad a. 1111, n. 30); er sagt auch: ego autem illam obligationem et illud iuramentum . . . . parvi pendo.

[2]) c. 117: Huic autem [nämlich dem Simonisten Heinrich] vi coactus compassione videlicet suorum fratrum et filiorum, quos male tractari videbat, dicitur dominus papa Paschalis II. in tantum praebuisse assensum etc. Eine mildere Beurteilung liegt in dem unbestimmten dicitur; vgl. asseritur in n. 3.

[3]) c. 116: Emendandum est igitur, quod contra canones et decreta sanctorum patrum eis [sc. imperatori vel aliis principibus] concessum fuisse a quibusdam asseritur. Ebenso c. 117 f. und die Citate c. 119 ff. Der Hinweis auf Petrus, der Christus verleugnete: c. 117.

[4]) c. 117: Papae . . . . qui hoc pravitatis vitium Synodis congregatis ante prohibuerat. Hierhin gehört auch wohl die ermahnende Anspielung in c. 1, wie der Herr zu Petrus spricht: ego autem rogavi pro te, ut non deficiat fides tua. Eine Anerkennung des frühern Verhaltens des Papstes enthält wohl auch c. 70 (vgl. das Vorangeh. in n. 3 auf S. 34): Sed hoc procul sit ab eis, qui semper domini ecclesiam contra luporum insidias optime custodierunt.

[5]) Die Citate c. 128 ff.

[6]) c. 137: Totam vero ecclesiam tradit [sc. imperatoribus], qui pastores non nisi per manum laicam ei habere concedit.

[7]) c. 133: Malum, quod facturum se aliquis sacramento devoverat, omnino non faciat; quia stulta vota frangenda sunt. Poeniteat autem, quia nomen domini in vanum sumpsit, iurans se facturum quod nec sine sacramento nec cum sacramento

Der Frage nach dem Recht des Papstes, Bestimmungen seiner Vorgänger zu ändern, widmet er dann eine ausgedehntere Erörterung; sie zeigt die Wichtigkeit der Frage in der Entstehungszeit des Traktates. Den Einwurf zunächst, welchen schon der Verfasser des „Traktatus de investitura" erhoben hatte: in den alten Gesetzen der Kirche finde sich gar kein Investiturverbot, weist Placidus mit einem sonderbaren Grunde ab: Apostel und Väter haben kein Verbot hierin erlassen, weil sie den Frevel einer Laieninvestitur einfach für unmöglich hielten [1]). Es erhob sich ferner die Behauptung, einem römischen Papst stände es jederzeit frei, neue Gesetze zu erlassen [2]). In solchen Dingen nun, meint Placidus, über welche noch keine Gesetze erlassen sind, darf ein Papst neue Bestimmungen treffen. Eben darum aber durfte Paschalis nicht die geheiligten Investiturverbote aufheben. Wolle er diese aber umstossen, so würde er des Irrtums überführt werden und nicht etwa einen allgemein gültigen Ausspruch (sententia) thun [3]). In diesem Punkte also erleidet die Allgewalt des Papstes, für welche der kurialistisch gesinnte Verfasser sonst eintritt, zu gunsten der kirchlichen Tradition eine entschiedene Einschränkung, während sich gerade hierin, von der

facere debet. Vgl. das Citat c. 131: Unter zwei Uebeln ist das kleinere zu wählen, d. h. hier; der Widerruf des Privilegs unter Verletzung des Eides. Das erinnert an das Absageschreiben der Bischöfe (Ivo Carn. opp. II, 100): quaedam admittenda pericula, ut possint vitari maiora. c. 132: Definitio incauta laudabiliter solvenda; nec praevaricatio est, sed temeritatis emendatio.

1) c. 53: ... tam absurdum eis visum est, ut numquam crederent, in sancta ecclesia tantum nefas posse insurgere.

2) So Hildebert v. Le Mans (Mansi XXI, 47): Universalis episcopus omnium habet leges et iura rescindere.

3) c. 70: Sunt autem quidam dicentes, Romano pontifici semper bene licuisse, novas condere leges. Quod et nos non solum non negamus, sed etiam valde affirmamus. Sed sciendum summopere est, quia inde novas leges condere potest, unde sancti patres et praecipue apostoli et evangelistae aliquid nequaquam dixerunt. Ubi vero aperte dominus vel eius apostoli et eos sequentes sancti patres sententialiter aliquid diffinierunt, ibi novam legem Romanus pontifex non dare, sed potius, quod praedicatum est, usque ad animam et sanguinem confirmare debet. Si enim quod docuerunt apostoli et prophetae, destruere (quod absit) niteretur, non sententiam dare, sed magis errare convinceretur. c. 69. 117. 141. („Contra eos, qui dicunt, in potestate Romani pontificis esse, ecclesias dei imperatoribus tradere"). Gegen diese Partei auch Gottfried v. Vendôme (ed. Sirm. p. 980). Der Satz der „quidam dicentes" findet sich zwar nicht bei Ivo ep. 236, aber auf ihn läuft doch die Erörterung hinaus (besonders p. 101 b.).

extremen Partei abweichend, der Verfasser der „Disputatio" auf die Seite des Papstes stellt. [1])

Die Oppositionspartei suchte nun auch, um ihrem Vorgehen gegen den Papst und sein Investiturprivileg grössern Nachdruck zu verleihen, die Laieninvestitur als Häresie zu erweisen, demnach Paschalis, welcher dieselbe gestatte, als Häretiker darzustellen, der darum nicht länger Papst bleiben könne. So äusserten sich mehr oder weniger unverhüllt Bruno von Segni und Johann von Lyon. [2]) Auch in diesem Punkte steht Placidus auf seiten der strengkirchlichen Partei, während er doch in der Form viel milder auftritt. Ihm gilt nur das Festhalten und Vertheidigen einer falschen Lehre als Häresie, [3]) und eben dies meint er von Paschalis nicht erwarten zu müssen. Doch bezeichnet er auch die Laieninvestitur selber als eine simonistische Häresie. [4])

Allein jene extreme Partei beschränkte sich nicht auf Drohungen und auf die Aufforderung an Paschalis zum Widerruf des Privilegs und zur Exkommunikation des Kaisers. Was das

1) Schum 272.

2) Bruno v. Segni an Paschalis (Baronius ad. a. 1111, n. 30): Haec namque constitutio apostolorum et tua (aus frühern Jahren) sancta est, catholica est; cui quicunque contradicit, catholicus non est. Illi enim sunt catholici, qui catholicae ecclesiae fidei et doctrinae non contradicunt ..... Hanc haeresim, quam tu ipse haeresim esse saepe dixisti, apostolica auctoritate damna. Derselbe an den Bischof v. Portus (ib. n. 31): omnis autem, qui haeresim defendit, haereticus est. Johann v. Lyon an Daimbert v. Sens (Mansi XXI, 82): Sentire ac defendere fieri debere [sc. investituras] indubitata haeresis est. Gegen die Erklärung einer äussern Handlung zur Häresie sprechen sich die Bischöfe in ihrer Antwort an Johann v. Lyon aus (Ivo ep. 236, p. 100 f.; ... [de investituris laicorum], quas quidam inter haereses computant .... cum haeresis non sit, nisi error in fide). Auch Gottfried von Vendôme (ep. I, 7, ed. Sirm. 638) sieht die Laieninvestitur als einen traditionell als Häresie anerkannten Missbrauch an und äussert sich absprechend über Paschalis.

3) c. 81: (aus Augustin): Novae enim sententiae .... nisi contentione crescant, haereses non sunt, cum eas defendentes increpati fuerint, si discesserint, catholici sunt, si permanserint et defenderint, haeretici fiunt. Er will damit das Verfahren des Kaisers als ein häretisches erweisen. Vgl. c. 96. Dieselbe Definition des Häretikers giebt Humbert (Praef.) Adv. Sim., p. 635): Haereticus autem est, qui a fide catholica dissentit, credens et defendens, quod non est credendum, sive de deo sive de creaturis suis. Nec tamen quis continuo haereticus habendus est, ubi quid contra fidem senserit; sed ubi obstinate et irrationabiliter sensa sua vel opiniones defenderit.

4) c. 84: ... videamus, utrum accipere ecclesiastica officia ab imperatore vel aliis mundi principibus vitium sit tantum an Simoniaca haeresis verissime comprobetur. Er entscheidet sich für letzteres.

Oberhaupt der Kirche nicht zu thun wagte, das versuchten sie aus eigner Autorität und gegen Paschalis. Zwar das Konzil, welches Johann von Lyon nach Anse zusammenrief, und das den Vertrag des Papstes mit dem Kaiser aufheben, diesen bannen und vielleicht jenen absetzen sollte, kam nicht zu stande, [1]) aber was dasselbe vereitelte, war wohl zunächst die Eifersucht der französischen Bischöfe gegen die Suprematsgelüste des Lyoner Kirchenfürsten. Mehrere Stellen bei Placidus machen es höchst wahrscheinlich, dass er das Absageschreiben der Bischöfe gekannt hat, und dass er gerade gegen ihre Begründung die Forderungen der extremen Partei verteidigt. [2]) Er richtet an Paschalis die Mahnung zum Widerruf, nicht blos damit er nicht als ein Pflichtvergessener vor Gott erscheine, sondern auch damit er nicht selber einem Urteilsspruche unterliege, [3]) und wohl nicht ohne Grund citiert er den Ausspruch des Ambrosius: In Glaubenssachen müssten, wenn die Kirche in Verwirrung sei, wie einst unter Konstantin, die Priester zur Entscheidung sich zusammenthun. [4])

Dem Vorgehen der Bischöfe gegenüber nahm Paschalis selber eine passive Haltung ein, und wenn er auch in privaten Aeusserungen, die schwerlich zu allgemeinerer Kenntnis gekommen sind, [5]) erklärte, im Grunde noch eines Sinnes zu sein

---

[1]) Mansi XXI, 77—82.

[2]) Siehe oben S. 34, n. 3; S. 35, n. 2 u. 3; die folg. n. 3 und besonders S. 39 n. 4.

[3]) c. 117: Non solum autem, ne praevaricator in conspectu dei appareat, huic rei assensum praebere non debet, sed ne etiam suimet ipsius sententiam incurrat, iuxta eiusdem B. Pauli apostoli verba dicentis: . . . Si quis vobis evangelizaverit praeter id, quod accepistis, anathema sit. Vgl. damit Ivo ep. 236, p. 101 b: Non enim praevaricator est legis, qui delinquit in lege aliqua fallente subreptione vel impellente necessitate; sed qui legem impugnat studiose et delictum suum non curat agnoscere. Von der Aufhebung der Investiturverbote heisst es: non est institutorum damnosa praevaricatio, sed laudabilis et saluberrima dispensatio. Vielleicht hatte Johann v. Lyon es schon als praevaricatio bezeichnet. — Gegen eine solche Verurteilung des Papstes spricht sich, allerdings in Erwiderung kaiserlicher Ansprüche, auch die Disp. p. 272 aus; ebenso Deusdedit Contra invas. I, 11 und die Orth. def. 467: Si mala fuerit ecclesiastica potestas, non est omnino ab aliquo nisi a solo deo condemnanda.

[4]) c. 135: („Quid agendum sit, quando turbatur ecclesia".) In causa fidei sacerdotum debet esse collatio, sicut factum est sub Constantino.

[5]) In Italien wohl um so weniger, als sie an französische Geistliche, wie Ivo von Chartres (der davon in ep. 233 u. 236 spricht) und Girard von Angoulême (bei Schum 279) gerichtet waren.

mit seinen Vorgängern und auf dem Standpunkt seiner eignen frühern Bestimmungen gegen die Investitur zu stehen, so sprach er es doch nicht offen aus, sondern zog sich, des Drängens seiner Gegner müde, aus der Stadt zurück nach der Insel Ponza, vielleicht mit der Absicht, seiner Würde freiwillig zu entsagen. [1]) Auch Placidus scheint um dies Ereigniss gewusst zu haben und eben darum das Beispiel Urbans II. anzuführen, welcher die grössten Gefahren erduldete, der Verfolgung der Feinde stand hielt und nicht aus der Stadt entfloh, wenn er auch eine Zeit lang in Rom keine sichre Stätte finden mochte. [2])

Einen Erfolg des Papstes bezeichnet es noch, dass er es vermochte, seinen ärgsten Gegner, den Kardinal-Bischof Bruno von Segni zur Aufgabe von Monte Cassino zu bringen, welches er neben seinem Bistum als Abt besessen hatte. [3]) Auch diesem Ereignis gegenüber scheint sich Placidus wiederum auf die Seite der kirchlichen Gegner des Papstes zu stellen, wenn er eine Bestimmung im Frankenreiche erwähnt, nach welcher der Abt eines Klosters nicht zugleich Bischof sein durfte, und hinzufügt, ein solcher spezieller Erlass könne nicht als eine allgemeine Norm gelten. [4])

Erst auf der Ostersynode, die sich im März 1112 zu Rom versammelte, hat sich Paschalis öffentlich über das Investiturprivileg ausgesprochen. Denn wenn er auch nochmals ausdrücklich erklärte, an seiner eidlichen Zusage festhalten zu wollen, so legte

---

[1]) Schum 220 ff.

[2]) c. 167: Urbanus etiam eius [sc. Gregorii VII.] successor II. illius sequens exemplum pro domini sponsa multa pericula sustinere non renuit. Sciendum enim, quia eius temporibus in tantum schismaticorum persecutio crevit, ut in quodam tempore in tota urbe Romana consistere non auderet. Qui tamen non cessit, sed patienter ferens, Christo pro se obtinente, omnis haereticorum vis destructa et ipse sanctae ecclesiae redditus apud B. Petrum in sua sede beato fine quievit, — wenn nicht etwa damit das Verhalten des Paschalis zu Ponte Mammolo verglichen werden soll.

[3]) Jaffé, Reg. Rom. pontiff. 4674—76.

[4]) c. 94: Quod privilegium [sc. ut eiusdem monasterii abbas nunquam ad episcopatum eligeretur] ita est illius ecclesiae, ut communem legem regibus vel abbatibus omnino dare non possit. Non enim, quod uni specialiter conceditur, statim omnibus convenit. Es scheint fast, als ob Paschalis dasselbe privilegium zur Begründung seiner Forderung angeführt hätte, vielleicht auch mit dem Zusatze: ne forte occasione episcopatus abbatia aliquod detrimentum pateretur. Die Stelle tritt bei Placidus ziemlich zusammenhanglos auf.

er doch zugleich seine eigentlichen Grundsätze in der Anerkennung der Investiturverbote seiner Vorgänger dar und leistete damit mittelbar den gewünschten Widerruf, während die unmittelbare Verurteilung des Privilegs nur durch die übrige Geistlichkeit der Synode vollzogen wurde. [1]) Was die Synode von Anse bezweckt und die Lateransynode von 1112 in Paschalis' Gegenwart ausgeführt hatte, das geschah dann endlich noch vollständiger auf der wohl auch ohne des Papstes Zuthun versammelten Synode zu Vienne im Herbste 1112: diese erklärte die Laieninvestitur für eine Häresie, verdammte das Investiturprivileg und sprach den Bann über Heinrich V. aus. [2]) Der Papst, von welchem die Anerkennung dieser Beschlüsse verlangt wurde, bestätigte dieselben in allgemeinen Ausdrücken. Aber erst auf der Lateransynode von 1116 hat er selbst das Privileg ausdrücklich widerrufen und verdammt. [3]) —

Als die kirchliche Oppositionspartei die Absicht zeigte, den Kaiser als einen Häretiker zu exkommunizieren, dieses auch von Paschalis verlangte und den Vorwurf erhob, der Kaiser und seine Partei hätten sich schon von der katholischen Kirche durch ihre Häresie getrennt: [4]) da musste sich sogleich in der kaiserlichen Partei das Bestreben regen, diese Exkommunikation als unbegründet und verwerflich zu erweisen, die der Kirche nur schaden, ihren Frieden und die Einheit zwischen regnum und sacerdotium stören könne. Man suchte zu zeigen, wie jene Forderungen, aus weltlicher Herrschsucht hervorgegangen, nur dem imperium die schuldige Ehre schmälern wollten, [5]) und wie Paschalis durch ihre Erfüllung

---

[1]) Mansi XXI, 49 ff.

[2]) ib. 73 ff.

[3]) ib. 145 ff.

[4]) So Bruno v. Segni, s. oben S. 35, n. 2. In einem Briefe an Heinrich noch vor dem ersten Vertrage 1111 hatte Paschalis selber erklärt (Jaffé, Reg. Rom. Pontiff. 4659): si plena mentis devotione sibi suisque legitimis successoribus obedientiam exhibeat, quam sive reges sive imperatores catholicis suis praedecessoribus exhibuerint, se profecto eum ut catholicum imperatorem habiturum esse. Vgl. seine Erklärung gegen die königl. Gesandten: Giesebrecht III, 796.

[5]) Orth. def. 464: Nonne sanioris dignitatis est, ecclesiae imperiale patrocinium habere eique debita subdi devotione, quam nova et inaudita praesumere quibus lites et contentiones generentur, odia execrabilia et dissensiones oriantur, periuria sanguinumque effusiones exerceantur et omnia christianitatis opera evacuentur? .... Non enim gloriam summi dei, sed sui ultra modum honoris quaesierunt.

seinen Eid breche und dann nicht länger Papst bleiben könne. [1]) Diese Verteidigung des kaiserlichen Ansehens ist geschehen in der Streitschrift von kaiserlicher Seite, auf welche die „Disputatio“ antwortet, und in der uns erhaltenen „Orthodoxa defensio.“ Eben gegen die geplante Exkommunikation des Kaisers ist die letztere gerichtet, und sie macht es sich zur Aufgabe, überall die Uebereinstimmung der kaiserlichen Ansprüche mit der kirchlichen Tradition und den katholischen Charakter ihrer Partei zu erweisen. [2]) Aber auch auf kirchlicher Seite sprachen sich die Bischöfe in ihrem Absageschreiben an Johann von Lyon gegen die Exkommunikation aus, indem sie sich auf das Gleichnis vom Unkraut unter dem Weizen und auf Augustin beriefen, welcher (contra Parmenian. Donatist. lib. III, c. 2) gesagt hatte, diejenigen, welche das Anathem verdienten, dürften nur dann gebannt werden, wenn es die Kirche und ihre Einheit nicht gefährde. [3]) Vor allem gegen diesen Einwurf richtet sich Placidus, [4]) indem er sich für die Exkommunikation der Häretiker ausspricht, von der er die „Ausjätung“ (eradicato) unterschieden wissen will; jene gilt ihm

---

Dass mit den Gegnern die Bischöfe gemeint sind, zeigt das Folgende: Nec sanctae ecclesiae oviumque Christi ut veri pastores salutem, sed tamquam lupi rapaces detestabilem exercere studuerunt mactationem. Aehnliche Aeusserungen p. 465. 468: Die Gegner handeln contra deum pacis unitatemque ecclesiae . . . . pacem ecclesiae ac unitatem subvertunt. 467: Keiner der frühern heiligen Männer hat es gewagt, einen Fürsten, wäre er auch ein Häretiker gewesen, zu verdammen oder abzusetzen. 469 u. sonst.

[1]) Disput. 269: Nunc transeamus ad ea, quae nobis proposuistis, Paschalem nec dici nec haberi posse apostolicum, si excommunicaverit regem Henricum.

[2]) Orth. def. 460: plurimorum sententias catholicorum patrum collegimus. Von den Gegnern: fatentur nos extra catholicam ecclesiam manere. Der Verfasser erklärt dann, wie seine Partei die Lehre Christi, der Apostel und Väter vertrete; er will die Neuerungen seiner Gegner anführen, ut omnibus seriatim respondeamus catholice. Von der Investitur sagt er (p. 465): Nec unquam legitur a quoquam sanctorum catholicorum fuisse interdictum. Vgl. 470: catholicis sanctionibus. 471: sanctorum catholicorum documentis. 473: catholicorum patrum sententiis etc.

[3]) Ivon. Carn. opp. II, 100 f.

[4]) c. 75: Inter haec notandum est, quod quidam contra evangelicam parabolam nos [!] facere contendunt, ubi de zizaniis non eradicandis dominus praecepit, cum aliquos excommunicatione dignos excommunicationi subicimus. Et aiunt, etiam S. Augustinum hoc contradicere eo in loco, ubi ait: quia non est praecidenda unitas. Fer[i]endi sunt mali, non praecidendi. Dass jene antidonatistische Stelle gemeint ist, zeigt das Folgende: . . . . ipsos Donatistas, contra quos ista et multa his similia loquitur. Vgl. die bibl. Citate c. 77.

als eine „disciplina," durch welche die Seele noch gerettet werden soll, und er verweist dann auf Augustins eignes Beispiel in seinem Verhalten gegen Pelagius und die Donatisten. [1]) Das Furchtbare einer solchen Exkommunikation sucht er an Beispielen darzulegen. Nur eines katholischen Kaisers Hülfe aber darf die Kirche in Anspruch nehmen und nur einem solchen gehorchen; ist ein Kaiser dies nicht, so muss ihm in allem Widerstand geleistet werden. [2]) Dass aber ein investierender Laie den Ordnungen der katholischen Kirche widerspreche, also Häretiker sei, will Placidus überall in seiner Schrift zeigen. —

Aus diesen mannigfachen deutlichen Hinweisen und unbestimmten Andeutungen lässt sich nun auch die Entstehungszeit der Schrift des Placidus annähernd feststellen. Paschalis hatte bis dahin noch nicht gegen das Investiturprivileg und für seine eignen frühern Investiturverbote sich offen ausgesprochen; die Schrift muss also vor der römischen Märzsynode von 1112 entstanden sein. Es scheint ferner der Gedanke einer Aburteilung des Papstes aufgetaucht, das Absageschreiben der Bischöfe schon weiter bekannt geworden zu sein und der Papst mit dem Gedanken umzugehen oder ihn schon ausgeführt zu haben, aus Rom sich zurückzuziehen. [3]) Da endlich unser Traktat bereits die Entfernung Brunos von Segni aus der Würde eines Abtes von Monte

---

[1]) c. 75 f. — c. 77: Itaque non, sicut illi aiunt, eos eradicamus, cum excommunicationi subicimus, sed ideo eis disciplinam damus, ut malum, quod aiunt, relinquentes iustitiam dei nobiscum rectissime teneant . . . . . Ideo eos excommunicamus, ut mala, quae faciunt, relinquentes, spiritus eorum salvus sit in die domini. c. 60 (nach der Erzählung von der Exkommunikation des Theodosius): Hinc itaque, hinc videant magnates et principes et omnes populi, quantum timenda sit excommunicatio episcoporum. c. 65.

[2]) c. 98: Si vero Romanus imperator catholicus von fuerit, non modo eius adiutorium ecclesia quaerere non debet, sed magis contraire in omnibus . . Imperatori autem hoc agenti (nämlich aus eigner Autorität einen Papst einzusetzen) omnes catholici, deum timentes, non solum non servire, sed etiam, ut praevalent, resistere debent. c. 20 [Ms. Ven.]: Quamvis de verbis sanctissimi neminem catholicorum dubitare credamus. c. 77: veros catholicos in hac re demonstrantes nos . . .

[3]) Nach Schum 220 ff. ist dies Ende 1111 oder Anfang 1112 geschehen. Bezüglich der Chronologie (Schum 222) wäre hinzuzufügen, dass Paschalis die Aufforderung zur Abdankung an Bruno von Segni „ex urbe" richtete (Petr. Casin. Mon. Germ. SS. VII, 783). Vgl. d. folg. Note.

Cassino andeutet, die sich etwa im September 1111 vollzog, [1]) so lässt sich die Entstehung der Schrift mit Wahrscheinlichkeit in den Schluss des Jahres 1111 setzen. [2])

Ihre Bestätigung erhält diese Bestimmung durch das, was sich über die Entstehungszeit der von Placidus bekämpften „Orthodoxa defensio" sagen lässt. Dieselbe muss im Jahre 1111 nach der Gefangennahme des Papstes und nach Heinrichs Kaiserkrönung am 13. April entstanden sein, [3]) als sich in der kirchlichen Partei die Forderung einer Exkommunikation Heinrichs erhob; [4]) vielleicht war auch schon an den Papst das Ansinnen gestellt worden, den Kaiser zu bannen. [5]) Die Entstehungszeit der Schrift

---

[1]) Bruno war 3 Jahre und 10 Monate Abt (Petr. Cas. p. 776). Er wurde eingeführt am 13. November 1107 (ib. 777), ist also im September 1111 abgetreten. Das wird bestätigt durch die Angaben über seinen Nachfolger Girardus, der 11 Jahre und 3 Monate die Würde bekleidete; er ist am 17. Januar 1123 gestorben (ib. 802), also im Oktober 1111 eingesetzt worden. Vgl. Schum 220. Schon aus diesem Grunde kann der Traktat des Placidus nicht bereits im Sommer 1111 entstanden sein (Schum 232).

[2]) Das dicitur und a quibusdam asseritur (c. 116 f., vom Vertrag zu Ponte Mammolo, s. oben S. 33 n. 2) kann nicht für eine Abfassungszeit sprechen, in der Placidus nur aus unbestimmten Gerüchten vom Investiturprivileg vernommen hatte. Dem widerspricht die ausgedehnte Erörterung über die Pflicht des Papstes zum Widerruf und seine Berechtigung, neue Gesetze zu geben, wie auch der sehr wahrscheinliche Umstand, dass die Schrift zur Kenntniss desselben gelangen sollte.

[3]) Orth. def. 467: quis etiam nunc invictissimum eius [sc. H. imperatoris] filium deo auxiliante patris iniurias vindicantem spernere audebit et evadet iudicium dei? Eine Rache für das am Vater geschehene Unrecht kann man erst in den Feindseligkeiten Heinrichs gegen den Papst, also vor allem in dessen Gefangennahme sehen, und eben auf dieses Ereignis bezieht sich ziemlich deutlich das Folgende: Nam scriptura docente in multis offendimus omnes; ipse vero piissimus augustus, si in aliquo deliquit aliquando, quasi insipiens factus, a dei ecclesiae pacem perturbantibus nimis est coactus. Aus der Bezeichnung Heinrichs als augustus geht hervor, dass die Stelle nach dessen Kaiserkrönung am 13. April 1111 geschrieben ist. Und wenn auch in der zuerst citierten Stelle (Quis etiam etc., worauf der Herausgeber Giorgi hinweist) der Fürst nicht als imperator bezeichnet ist, so ist doch in der ganzen Schrift nur von imperatoris iura, imperiale decus etc. die Rede.

[4]) Während der Anfang der Streitschrift die Laieninvestitur verteidigt, will der Verfasser in den spätern Teilen vor allem zeigen, wie ungerecht und zum Schaden des kirchlichen Friedens eine Verdammung des Fürsten wäre, selbst wenn dieser Schlimmes begangen.

[5]) p. 470: Es ist besser, auch einer ungerechten Gewalt die schuldige Ehre zu erweisen, als den Frieden der Kirche zu stören, quia nunquam legimus, aliquem apostolicum reges vel imperatores unquam tirannice deposuisse. — Mit diesen Bestimmungen fällt, was Giorgi über die Abfassungszeit anführt (S. 458); denn

ist demnach etwa auf den Sommer des Jahres 1111 festzusetzen. Diese eifrige Verteidigung kaiserlicher Rechte wird dann bald zu Nonantula bekannt geworden sein und hat nicht am wenigsten den Anlass zur Entstehung der Streitschrift des Placidus gegeben.

Cap. III.

Der Text und die Zusammensetzung der Schrift.

1. Die Schrift des Placidus ist uns, soweit bekannt, in doppelter Gestalt erhalten: zunächst in der Ausgabe von Pez, der sie in seinem Thesaurus anecdot. noviss. aus einer Handschrift des Klosters Göttweih herausgab, und in einer, wie es scheint, ziemlich nachlässig geschriebenen Handschrift der Markusbibliothek zu Venedig,[1]) die von Simonsfeld für die Ausgabe der Streitschriften des Investiturstreites im 14. Band der Mon. Germ. Scriptt. abgeschrieben worden ist. Letztere, welche keine Zählung der Kapitel hat, beginnt mit einem, dem 18. Kap. bei Pez entsprechenden Abschnitte und bricht in c. 59 mitten im Satze ab,[2]) ist also offenbar am Anfang und am Schluss verstümmelt. Beide Gestalten des Textes weichen in den Kapitel-Ueberschriften und im Wortlaut des Textes vielfach von einander ab; besonders findet sich in der Venetianischen Handschrift eine Reihe von Citaten, welche in der Pez'schen Ausgabe fehlen. Aber in dieser selbst stimmen Zählung und Wortlaut der Kapitel-Ueberschriften im Text durchaus nicht überall zusammen mit denjenigen in dem Verzeichnis der Capitula libri, welches auf den Prologus des Traktates bei Pez folgt. Das Verzeichnis zählt 171, der Text nur 168 Kapitel.

Ein Vergleich des Inhalts-Verzeichnisses bei Pez mit den Kapitel-Ueberschriften der Venet. Handschrift zeigt nun aber, dass

nicht vor der Kaiserkrönung, geschweige denn vor der Gefangennahme des Papstes ist die Schrift entstanden. Uebrigens setzte Wattenbach (Gesch.-Qu. II[4], 167) die Schrift nicht in die Zeit Heinrichs IV., wie Giorgi meint (S. 458, n. 4).

[1]) Cod. lat. Marc. Cl. IV, No. 95, mbr. 8° saec. XII. Aus dieser Handschrift hatte schon Prof. Thaner in Innsbruck Exzerpte gemacht (N. Arch. III, 219).

[2]) Die letzten Worte lauten: Vos enim gratia divina potiti (fol. 18, bei Pez cap. 59, p. 109, l. 4).

in den vom Pez'schen Texte abweichenden Ueberschriften in den meisten Fällen der Wortlaut und die Zählung in jenen beiden übereinstimmen, während andrerseits wiederholt Index und Text bei Pez zusammenstimmen, aber von der Venet. Handschrift abweichen. Hieraus lässt sich folgern, dass der Pez'sche Index ursprünglich nicht der Textgestalt der Pez'schen Ausgabe, sondern einer solchen angehört haben muss, welche der Venet. Handschrift näher stand, als jene, oder vielleicht mit ihr identisch war. Denn die letztere enthält eine grosse Anzahl sinnloser Entstellungen, so dass die Möglichkeit nahe liegt, dass ursprünglich eine völlige Uebereinstimmung zwischen dem Texte zum Pez'schen Index und dem der Venet. Handschrift bestanden hat.

Das Verhältnis der drei Reihen der Kapitel-Ueberschriften ist nun folgendes:[1])

Ms. Venet. (V.)	Capitula libri (Pez)	Liber de hon. eccl. (Pez, P)
......18	1—18.	1—18.
19: Ut ecclesia seculari potentia minime persuadatur.	19 = P.	19: Admonitio ex his verbis S. Ambrosii.
20: Item de eadem re.	20 = P.	20: Item confirmatio eiusdem rei.
21.	21.	21.
22: Ad quos proprie electio sacerdotum pertineat.	22 = V.	22: Qualis debeat eligi episcopus.
23—26.	23—26.	23—26.
27: Notandum, quia sacri canones ad electionem pontificum non admittunt imperatores.	27 = P.	27: De eo, quia sacri canones imperatoribus electiones episcoporum non tribuunt.
28.	28.	28.
29: Omnium ecclesiasticarum rerum (curam) ad episcopos pertinere.	29: Omnium ecclesiarum rerum curam ad episcopum proprie pertinere.	29: Quod praedicatores ex evangelio vivere debent.
30: Ut curam ecclesiasticarum rerum episcopus habeat.	30 = V.	30: Quod ecclesiastici viri duplici honore honorandi sint.
31: Quod episcopus ecclesiasticarum rerum pro dispensatione pauperum habeat potestatem.	31 = V.	—

[1]) Der Übersicht wegen habe ich die Ueberschriften der Venet. Handschrift mit Zahlen versehen.

Ms. Venet. (V.)	Capituli libri (Pez)	Liber de hon. eccl. (Pez, P)
32: De hac re etiam alii sancti patres ita praecipiunt. Quod episcopi ecclesiasticas res in potestate habeant.	32 = P.	31: Quod episcopi ecclesiasticas res in potestate sua habere debeant.
33—40.	33—40.	32—39.
—	—	40: De honore ecclesiastico quo ordine suscipi et retineri debeat.
41.	41.	41.
42: Quod non debeant officia ecclesiastica pecuniis obtineri.	42 = V.	—
43: Gratia dei non solum spiritualia, sed etiam terrena donari.	43 = P.	42: De eo, quia gratia dei etiam terrena nobis donat.
—	44 = P.	43: De possessione ecclesiae.
44: De oblationibus parrochiarum cuius esse debeant.	45: De oblationibus parrochiarum.	—
45—47.	46—48.	44—46.
48: De his, qui ea, que sunt ecclesiae, aufertur (l.: auferunt).	49: De his, qui ea, quae sunt ecclesiae donata, auferunt.	47: De his, qui donata ecclesiae auferunt.
49—57 [1])	50—58.	48—56.
58: Ut nostri temporis imperatoris imitare debeant exemplum Magni Constantini imp.	59 = P.	57: Ut nostri temporis imperatores sequi dignentur exemplum Magni Constantini imp.

Capitula libri (Pez)	Liber de hon. eccl. (Pez, P).
60—66.	58—64.
67: De eadem re.	65: Admonitio imperatorum, ut sequantur praecedentium imperatorum exempla.
68: Admonitio etc. (= P).	66: De eadem re.
69—108.	67—106.
111.	107.
—	108: Ut nullum locum habeat in ecclesiasticis officiis pecunia.
109.	109.
110: De eo, quia humiles ad sacrum ordinem provehendi sunt.	—

[1]) Bei 55 fehlt die Ueberschrift (= Index c. 56, P. c. 54).

Capitula libri (Pez)	Liber de hon. eccl. (Pez, P).
112. 113.	110. 111.
114: Quod haec sacra verba demonstrent.	112: Quia multis testimoniis pateat, quod non oporteat dignitates sacras per ambitionem quaerere.
115. 116.	113. 114.
117: De eo, quia consuetudo, quae temporibus S. Gregorii Romanae ecclesiae inerat, non praeiudicat canonicae rationi.	—
118—128.	115—125.
—	126: Deum timentem nihil praesumere contra sanctorum patrum instituta.
129—131.	127—129
132: Quia pro amore dei perversorum odia contra nos excitare debemus.	—
133: Quia bonum sit emendare quod male protulimus.	—
—	130: De eadem re (sc. alios ab errore revocandos.)
134—171.	131—168.

Die Abweichungen der Venet. Handschr. (V.) und damit auch wohl der zum Pez'schen Index gehörenden unbekannten Textgestalt von der Pez'schen Ausgabe (P.) beschränken sich nun aber nicht auf die Kapitel-Ueberschriften, sondern erstrecken sich auch auf den Text. Ein Vergleich zeigt, dass an den abweichenden Stellen die Venet. Handschr. meist einen bessern Gedankenzusammenhang bietet als die Pez'sche Ausgabe. So passt in P, c. 22 das Citat aus dem Titusbrief von den notwendigen Eigenschaften eines Bischofs nicht in den Zusammenhang, indem vorher und nachher von der Wahl des Bischofs gehandelt wird, wie auch in dem Citat in V., c. 22. P, c. 40, welches im Index und in V. fehlt, unterbricht die Erörterung über das nicänische Konzil in c. 39 und 41. Aehnlich ist in P, c. 57 die ausführliche Ermahnung an die Priester, sich nicht zu tief in weltliche Geschäfte einzulassen, eine Abschweifung vom Thema, das von der Demut des Kaisers Konstantin und von der konstantinischen Schenkung handelte, deren Urkunde sich in V an Stelle jener Erörterung in P anschliesst. Weniger deutlich ist der Vorzug von V vor P bei den übrigen, mehr oder weniger

bedeutenden Abweichungen (P., capp. 41. 43. 47. 48. 52. 56), und in P., c. 42 ist die Verknüpfung eine bessere als in V.

Macht nun auch im Ganzen die Venet. Handschr. mit ihrem Text den Eindruck grössrer Ursprünglichkeit, so lässt sich doch über das Verhältnis beider Textgestalten in ihrer Entstehung bei der Unvollständigkeit jener Handschrift nichts Bestimmteres sagen. Am nächsten liegt es, den Pez'schen Text als eine Ueberarbeitung des venetianischen aufzufassen, welche vielleicht auch hin und wieder eine veränderte Auffassung kirchenpolitischer Verhältnisse kundgiebt oder vorsichtigere Ausdrücke wählt [1]). So ist denn auch die Vermutung nicht ganz abzuweisen, dass jene oben (S. 26) erwähnten Zugeständnisse an die weltliche Gewalt erst Zusätze einer Ueberarbeitung sind, wenn es auch schwierig sein möchte, sie in bestimmter Abgrenzung aus dem Zusammenhang loszulösen [2]).

2. Die Entscheidung der Frage, welche der beiden Textgestalten die ursprünglichere ist, wird dadurch erschwert, dass in beiden der Gedankenzusammenhang überhaupt vielfach ein äusserst loser ist. Die Schrift soll nach der Absicht des Verfassers eine Sammlung von Beweisstellen gegen die Ansprüche der königlichen Partei sein, zu welcher er dann noch einiges Eigne (ex ratione) hinzufügen will [3]). Im Prolog führt er dann ferner die einzelnen Punkte auf, von denen sein Buch handeln soll. Es sind folgende:

1. Der Primat des Petrus über die ganze Kirche.
2. Das Wesen der Kirche und ihr Wert vor Gott.

[1]) So in P., c. 56: Dem Herrscher soll das christliche Volk zur Gerechtigkeit helfen; wenn nötig, widmen ihm die Priester das caritatis subsidium. Dagegen V.: wenn nötig, soll dem Kaiser die militia Christi in allem dienen.

[2]) c. 81. 85. 92. 117. 152. Das letztere Kapitel steht ganz ausser Zusammenhang mit dem Vorangehenden und Folgenden, und innerhalb desselben ist in wenigen Zeilen von ganz verschiedenen Dingen die Rede.

[3]) Prol.: Haec autem omnia testimoniis, ut diximus, tam veteris quam novi testamenti et sanctorum patrum dictis probantes, ubi iustum visum est, his sacratissimis verbis quasi de media „petrarum dantes vocem etiam nostri aliquid verbo duntaxat, non sensu addere studuimus. Aehnlich ist der Plan der Orth. def.; in der ganzen Anlage erinnert unter den damaligen Streitschriften am meisten an Placidus die Schrift des Kard. Deusdedit: „Contra invasores“ etc. [Mai, Nova patr. bibl. VII, 3, 77 ff.].

3. Die Kirche und damit Christus soll nicht nur durch geistliche, sondern auch durch materielle Gaben geehrt werden.
4. Das Kirchengut muss sich in der Gewalt der Vorsteher befinden.
5. Beweise aus den Aussprüchen der Väter für die Notwendigkeit kanonischer Wahlen, und von der einzigen Pflicht der Kirche gegen die Fürsten, nämlich die Steuer zu entrichten.
6. Die Wegnahme des Kirchengutes ist ein Sakrileg.
7. Von wem die Investitur geschehen muss.
8. Das Privileg Hadrians.
9. Beispiele der Heiligen mit Ermahnungen.

In diesem Plane lässt sich trotz seiner ziemlich losen und willkürlichen Anlage ein gewisses Fortschreiten von allgemeinern Grundfragen zu speziellern Erörterungen nicht verkennen. Der Verfasser hat nun an demselben im allgemeinen bis c. 27, unbestimmter bis c. 67 festgehalten. Unter n. 1 fällt c. 1; 2: c. 2—4; 3: c. 5—10; 4: c. 11—20; 5: c. 21—27. Dann folgen ziemlich zusammenhanglos verschiedenerlei Erörterungen, von denen c. 28—30 und 42—44 zu n. 3, c. 31—35 zu 4, c. 36—41 zu 5 gerechnet werden können. Erst c. 45—52 geht dann zu n. 6 über; es folgt n. 7 in c. 53—66, n. 8 in c. 67. Damit endigt aber auch jede Rücksicht auf die Anlage im Prologus, und erst in c. 167 f. findet sich der dort erwähnte letzte Punkt als Schluss des Buches: die Beispiele der Heiligen mit Ermahnungen. [1]) In den dazwischen liegenden Kapiteln kehren früher behandelte Gedanken wieder: so zu n. 5: c. 103—106; 6: c. 71—73. 78. 85. 148—151; 7: c. 68 f. 82. 84. 95 f. 100; 8: c. 79—81. 102. Neue Gedanken werden erörtert ohne irgend einen strengen Fortschritt, ja häufig ohne irgendwelche Anknüpfung an das Vorhergehende. So über das Verhalten und die Pflichten des Papstes Paschalis: c. 116 bis 142; über die Stellung früherer Kaiser zur Kirche in ihren

[1]) c. 167: Igitur postquam tanta observandae veritatis praecepta praemisimus, nunc breviter sanctorum exempla, qui pro veritate non timuerunt praesentem vitam perdere, proferamus, et sic deo auxiliante praesentem libellum de honore sanctae matris ecclesiae ad finem ducamus.

Gesetzen und ihrem Leben: c. 154—166; über die Exkommunikation: c. 75—77; über die Würde und das Ansehen der Hierarchie: c. 83. 86 f. 89; über die Stellung der Laien in der Kirche: c. 97 f. 152 f.; über das Wesen der Investitur: c. 68 (eine Erörterung, die man schon viel früher erwartet hätte); von den Rechten der römischen Kirche über die grössern Kirchen: c. 74. Auffallend müssen auch diejenigen Stellen erscheinen, wo von bereits besprochenen Dingen so die Rede ist, als ob dieselben noch nicht erwähnt wären: so von der ehernen Schlange in c. 116 nach c. 69; vom Privileg Hadrians in c. 79—81 und in c. 102 nach c. 67; von der Salbung der Fürsten mit dem heiligen Oel in c. 117 und c. 153 nach c. 73. Allein bei der überhaupt so losen Gedankenverbindung in der ganzen Schrift lassen sich auch an solchen Stellen nicht die etwaigen Aenderungen feststellen, die der Text durch eine spätere Ueberarbeitung erfahren haben kann. [1]) Man merkt der Schrift in allen ihren Teilen an, dass sie in kurzer Zeit entstanden ist und den Zwecken des Augenblicks dienen soll, dass sie eine Flugschrift und nicht ein systematisch angelegtes Werk ist.

Cap. IV.

Die Quellen des Traktaktes.

Die Schriften, welche Placidus bei der Abfassung seines Traktates benutzt hat, oder die ihm nach Ausweis desselben bekannt gewesen sind, scheiden sich in Streitschriften von kaiserlicher oder gemässigt kirchlicher Seite, welche der Verfasser bekämpft, und in diejenigen Schriften, denen er das Material zur Begründung seiner Lehren und Ermahnungen entnimmt.

1. Die Aeusserungen, welche Placidus seinen Gegnern in den Mund legt, finden sich zum grossen Teil wieder in der „Orthodoxa defensio“ und zwar in einer Weise ausgeführt, welche keinen Zweifel lässt, dass jener überall eben auf diese kurz vorher

[1]) Vgl. das Citat aus Can. apost. 31 in der Venet. Handschr. c. 20 u. 41, bei Pez erst in c. 81 (Si quis episcopus etc.)

entstandene kaiserliche Streitschrift Bezug nimmt. [1]) Aber manche jener Aeusserungen suchen wir in dieser vergebens; wir finden sie wieder in dem Absageschreiben der französischen Bischöfe an Johann von Lyon, dessen Inhalt Placidus bekannt gewesen sein wird, [2]) wie auch andre, verloren gegangene Schriften, die das Verhalten des Papstes Paschalis zu rechtfertigen suchten. [3])

Zu jenen Aeusserungen, die sich in der Orth. def. nicht finden, gehört auch die Lehre, dass nur die Kirchengebäude oder nur die Zehnten, Erstlinge und Oblationen der Gläubigen eigentliches, investurfreies Kirchengut seien. [4]) Die letzteren drei Teile des Kirchengutes finden sich von der weltlichen Investitur in keiner der erhaltenen kaiserlichen Streitschriften vor Placidus ausgenommen; hinsichtlich der Kirchengebäude und Altäre vertrat diese Ansicht Wido von Ferrara, [5]) und eben zwischen seiner Schrift und der des Placidus finden sich mehrere Berührungspunkte, wenn sich auch eine Benutzung jener durch diesen nicht bestimmt behaupten lässt. Es finden sich nämlich einige Gedanken aus dem Absageschreiben der Bischöfe auch bei Wido. Bei der Erörterung der Wahl Gregors VII. stellt er den Satz auf: Romanae ecclesiae salva fide novum aliquid condere semper licuit et licebit. [6]) Wo er von der Exkommunikation Heinrichs IV. durch Gregor spricht, dient ihm zum Beweise ihrer Unrechtmässigkeit das Gleichnis vom Unkraut unter dem Weizen und neben andern Citaten ähnlichen Sinnes aus Augustin auch das in jenem Schreiben angeführte. [7])

[1]) S. oben Cap. I und II. Vgl. auch die Anrede bei Plac. c. 37: carissimi fratres. Die Defensio war im Namen der Klostergenossen von Farfa (p. 460. 472) von Gregor von Catina geschrieben.

[2]) S. oben S. 36.

[3]) c. 70. 141.78: . . . sunt nonnulli, qui dicunt: posse Romanum pontificem vicem suam in praerogativa investiendorum episcoporum imperatori tribuere. Petr. Casin. [IV, 42; p. 782 f]: Alii autem non solum non damnabant ea, quae contra apostolicam et universalem ecclesiam facta fuerant, verum etiam satis impudenter defendere conabantur. Nach dem Vorangehenden muss dies eine Verteidigung des Papstes, nicht des Kaisers gewesen sein.

[4]) S. oben S. 17, n. 5.

[5]) S. oben S. 18, n. 1.

[6]) S. oben S. 34, n. 3 aus Plac. c. 70.

[7]) Wido p. 174. In einem andern Citat (p. 175) die Warnung vor dem Hochmut der Trennung von einigen schlechten Menschen in der Kirche und ab unitatis compage. Vgl. damit Plac. c. 77: Nam non propterea hoc agimus, ut nos peccatores non esse veraciter confiteamur.

Endlich die Lehre von der Notwendigkeit einer steten Neuverleihung der Regalien durch königliche Investitur,[1]) die Heranziehung der Investiturdekrete Hadrians und andrer Päpste,[2]) der Hinweis auf die höhere Stellung, welche die Könige durch die Salbung erhalten haben,[3]) machen es, wenn auch Uebereinstimmung im Wortlaut fehlt, immerhin wahrscheinlich, dass Placidus die Schrift des Wido gekannt hat, die nicht weit von Nonantula entstanden und vielleicht in der zweiten Periode des Investiturstreites von der königlichen Partei wieder hervorgeholt worden ist, als im Jahre 1111 ähnliche Fragen, wie in den achtziger Jahren des vorhergehenden Jahrhunderts, allseitig erörtert wurden.

Zu den übrigen Streitschriften der königlichen Partei, also vor allem dem „Tractatus de investitura" und des Hugo von Fleury „Tractatus de regia potestate et sacerdotali dignitate," weist Placidus keine unmittelbaren Beziehungen auf.

2. Die Hülfsmittel zur Begründung seiner Lehren und Ermahnungen boten dem Verfasser unseres Traktates einerseits kanonistische Sammlungen, andrerseits die Werke der Kirchenväter. Daneben scheint Placidus auch jene „Programmschrift" des Investiturstreites benutzt zu haben, welche Kardinal Humbert 1058 „adversus simoniacos" schrieb, und deren Lehren Placidus im Wesentlichen sich angeeignet hat. Denn es findet sich bei Placidus c. 95 und 96 eine wörtliche Uebereinstimmung mit Humbert I, c. 3 (Mart. et Dur. p. 640), c. 4 (p. 643) und Praef.

---

1) S. oben S. 18.

2) Nach Wido sind diese Privilegien erlassen eo videlicet consilio, ut defensores christianae reipublicae fierent [sc. imperatores] et in electionibus episcoporum turbatio popularium conquiesceret. Von dieser Begründung findet sich in den Privilegien selbst nichts, trotzdem Plac. c. 81 sagt: Quod verum esse [dass nämlich das Privileg zur Verhütung von Zwietracht bei der Wahl erteilt sei] ipsa illorum scripta declarant, quae ideo hoc eos egisse f a t e n t u r, ut magna discordia . . . sedaretur. Sind mit illorum scripta vielleicht nicht jene Privilegien (sanctorum apostolicorum), sondern Aeusserungen des Wido (Proferuntur a q u i b u s d a m etc.) gemeint?

3) S. oben S. 15 f. Vgl. endlich die gleichen Citate: Plac. c. 121—124. 127 f. 145 und Wido I, c. 12—14; II, p. 170. Jesu und Petrus' Stellung zur weltlichen Macht: Wido p. 178 und oben S. 21, n. 2. Nach Wilmans (Mon. Germ. SS. XII, 152) ist der Text des Wido ziemlich verdorben erhalten. Hat Placidus die Schrift benutzt, so fällt auch Wilmans Bemerkung, dass keiner der Spätern dieselbe gekannt habe.

(p. 635).[1]) Freilich liegt auch die Möglichkeit vor, dass ihm Humberts Schrift nur in einzelnen Stellen bekannt geworden ist, die er in kanonistischen Sammlungen vorfand.[2])

Die geschichtlichen Beispiele hat Placidus theils aus eigner Kenntnis der Zeitgeschichte entnommen,[3]) teils aus Stellen geschichtlichen Charakters in Kanonen-Sammlungen,[4]) teils endlich aus dem geschichtlichen Handbuch seiner Zeit, der Historia tripartita, entlehnt. Aus der letzteren stammen:

- c. 59 aus Hist. trip. VII, 8: Von der Wahl des Ambrosius unter Valentinian I. Die einleitenden geschichtlichen Nachrichten sind frei, die Rede und das Dankgebet des Kaisers und die Stelle: Haec cum dixisset etc. bis sede tractabant wörtlich angeführt.
- c. 146 aus H. tr. IX, 20: Wie Ambrosius die Kirche verlassen soll.
- c. 60 aus H. tr. IX, 30: Die Exkommunikation des Theodosius durch Ambrosius.

Woher der Verfasser die übrigen geschichtlichen Nachrichten hat, habe ich nicht aufzufinden vermocht. Es sind folgende:

- c. 74: Ueber Einsetzung von Bischöfen durch die römische Kirche.
- c. 98: Die Einsetzung des Papstes Bonifazius durch Placidus und Valentinian bei einer zwiespältigen Wahl (a. 418).
- c. 60: Die Exkommunikation des Theodosius durch einen Mönch.

---

1) Die Stelle aus der Praef. steht c. 96 (Qui enim aliorum errorem bis habendi sint inter fideles) mit geringen Abweichungen (der letzte Satz ist verkürzt: Viderint ergo Simoniacorum defensores, quo nomine censendi sint). Die Stelle aus I, 3 steht ebenfalls c. 96 (Denique Ariani bis irrecuperabiliter damnatus est). Endlich I, 4 in c. 95 ([Denique] gratia, nisi gratis bis mendacii esse convincitur) Auf die Stelle aus I, 3 und die bei Humbert vorangehenden Worte (a Simoniacis... quos peiores Arianis septima et universalis synodus... d i f f i n i v i t) bezieht sich Placidus auch c. 84: Nam qui putant, gratiam sancti spiritus simoniacis dari, quam graviter errent, ex verbis SS. patrum cognoscere potest, quorum alii eos non episcopos, alii vero leprosos, alii quid peius quam Arianos esse d i f f i n i u n t.

2) Vgl. oben die Stellen S. 18, n. 6. und S. 20, n. 4. Die Stelle aus I, 4 steht auch im Decr. Grat. C. I, q. 1, c. 1.

3) So c. 99 vom Schisma unter Gregor VII., c. 53 von der römischen Synode von 1078, c. 167 von Urban II.

4) So c. 36. 57. 58. 61. 89. Vgl. unten.

c. 62: Die Schenkung Karls des Grossen an Hadrian und Karls Demut.

c. 167: Beispiele der Heiligen und Märtyrer.

Die ausgiebigste Verwertung haben nun aber bei Placidus kanonistische Citate gefunden, Stellen aus Konzilienbeschlüssen und päpstlichen Briefen und Dekretalen, die nebst den Citaten aus den Kirchenvätern nach der Absicht des Verfassers den Hauptinhalt des Werkes bilden sollen. Die meisten von jenen finden sich bei Pseudo-Isidor oder im Dekretum des Gratian wieder. Placidus hat diese Stellen einer der kanonistischen Sammlungen entnommen, die zu seiner Zeit im Gebrauche waren; welche dies gewesen, lässt sich bei dem jetzigen Stande der Zugänglichkeit und Kenntnis dieser Kirchenrechtsquellen nicht feststellen. Sehr viele, aber nicht alle der von Placidus citierten Stellen enthält auch das Decretum des Ivo von Chartres; eine geringere Anzahl derselben findet sich in den übrigen vorgratianischen Sammlungen, besonders in dem Decretum des Burchard, der Collectio trium partium, der Collectio Anselmo dedicata, der Collectio canonum des Anselm von Lucca und des Kardinals Deusdedit, in Ivos Panormia und im Polykarp. Es ist wenig wahrscheinlich, dass Placidus zu seinem Werke mehr als eine derartige Sammlung herangezogen hat, und so ist es vermutlich eine der zahlreichen übrigen, noch ungedruckten oder unbekannten, vielleicht verlorenen Sammlungen gewesen, in welche wohl auch schon Erlasse Gregors VII. und Urbans II. aufgenommen waren. Placidus citiert meist wörtlich; zuweilen weist er nur auf eine Aeusserung der „heiligen Väter" oder eines Papstes hin. Ob er sich bei vollständiger Anführung der Stellen Abweichungen vom Wortlaut der ihm vorliegenden Sammlung gestattet, lässt sich nicht bestimmen.

Die von ihm citierten Stellen sind folgende: [1])

[1]) Die Parallelen aus den kanonistischen Sammlungen meist nach Friedbergs Ausgabe des Decretum Gratiani (Lips. 1879) und nach Theiners Disquisitiones criticae (Append. p. 39 ff. Rom. 1836); aus dem Decretum des Ivo auch nach der Ausgabe in Iv. Opp. I. Par. 1647, aus dem des Burchard in Migne, Patrol. 140. — **Die bei Placidus nur angedeuteten Stellen sind mit einem * versehen.**

Plac. cap.	Pseudo-Isid. ed. Hinschius.	Decret. Grat.	Ivo Decr.	Coll. Ans.	Coll. Ans. ded.	Coll. tr. part.	Deusded.	Ivo Pan.	Burch. Decr.
41 Ven.	Canones apostol. c. 30 (p. 29)	—	V, 78		II, 37				
20.41 Ven. 81 P.	„ „ c. 31 (p. 29)	C. 16, q. 7, c. 14	III, 85 V, 119				IV, 17		III, 109[1])
28 Ven.	„ „ c. 39 (p. 29)	—	V, 324	II, 79					I, 210[2])
	„ „ c. 41 (p. 30)	C. 12, q. 1, c. 24	—	VI, 150	II, 81				[3])
48	„ „ c. 41 (p. 30)	C. 10, q. 1, c. 3	III, 211						III, 146[4])
39	Concil. Nicaen. c. 4 (p. 258)	D. 64, c. 1	V, 117	VI, 61					[9])
31 32	Conc. Antioch. c. 25 (p. 272)	C. 12, q. 1, c. 23	—	VI 163					[5])
21	Conc. Laodic. c. 12 (p. 274)	D. 24, c. 4	V, 63						I, 9[6])
47 Ven.	Conc. Gangr. c. 7 (p. 265)	—	XIV, 91						XI, 21[8]) III, 144
73. 100	Conc. Chalced. c. 2 (p. 285)	C. 1, q. c. 8.	V, 118	VI, 88	II, 14	II, 10, 2		III, 118	I, 112[7])
78*	„ „ c. 26 (p. 287)	C. 16, q. 7, c. 21 (D. 89, c. 4)	—	VI, 141					
43 Ven.	Conc. Toletan. III, c. 19 (p. 360 s.)	C. 10, q. 1, c. 7 (Conc. Aurel. I, 17)	III, 202					II, 61	III, 136
22 Ven.	Capitula Martini Bracar. c. 1 (p. 428)	D. 63, c. 8	V, 64	VI, 12		II, 47, 1			I, 10

[1]) C. 81 citiert als „in decretis antiquorum patrum Clementis et Alexandri". [2]) Cit. als c. 30. [3]) Cit. als c. 40; findet sich auch Coll. tred. part. 220; Caes. VII, 56. [4]) In der Ven. als „Conc. Cabilon." citiert, wie auch bei Ivo und Gratian; dagegen Pez: „in canonibus apostolorum." [5]) Auch Coll. tred. p. I, 204. [6]) Bei Ivo als „Conc. Aurelian." [7]) Auch Polyc. II, 37, 4. [8]) Bei Ivo etwas kürzer als bei Plac. [9]) Auch Caes. III, 26.

Plac. cap.	Pseudo-Isid. ed. Hinschius.	Decret. Grat.	Ivo Decr.	Coll. Ans.	Coll. Ans. ded.	Coll. tr. part.	Deusded.	Ivo Pan.	Burch. Decr.
14	Clemens I., c. 57 (p. 53)	—	—		II, 59	I, 1, 20			
15	? Alexander I., c. 13 (p. 102)	—	—						
122	Pius I., c. 3 (p. 117)	D. 83, c. 4.	—						
121	Eleutherius c. 6 (p. 117)	D. 83, c. 3.	—						
50	Urbanus I. c. 4. 5 (p. 144 s.)	C. 12, q. 1, c. 16	III,139 208	VII, 6					
85 71*	„ c. 4						III, 31		1)
85	Lucius I. c. 7 (p. 178)	—	III, 140			I, 20, 2			
34	Stephanus I. c. 12 (p. 186)	C. 16, q. 7, c. 24	XVI, 36	V, 9		I, 48, 14 / II, 29, 10	IV, 46		XV, 35 2)
67	Marcellinus c. 4 (p. 222 s.)	D. 10, c. 2.	XVI, 9			III, 30, 1			XV, 8 3)
58	Melchiades c. 9 ss. (p. 247)	C. 11, q. 1, c. 5	III, 7						III, 4 s.
17*	„ c. 9	C. 12, q. 1, c. 15							
152*	? „ c. 14 (p. 248)	D. 88, q. 1	—			I, 31, 7			
25	Coelestinus I. c. 5 (18) (p. 560)	D. 63, c. 26	V, 61	VI, 23	II, 7	III, 9, 2	I, 125	III, 7	I, 7 4)
23	Leo I. ad Rustic. Narbon. episc. c. 1. (p. 616) (ed. Baller. ep. 167)	D. 62, c. 1	V, 65	VI, 75	II, 8	I, 43, 8 / III, 9, 2	I, 97. 125		I, 11 5)
104	„ ad Anastas. Thessalon. episc. c. 5 (p. 619) (ep. 14, c. 6)	D. 63, c. 19	V, 348	VI, 19	I, 92		I, 96		6)
111	„ ad Afric. episc. c. 1 (p. 622) (ep. 12, c. 1)	C. 1, q. 1, c. 25	—	VI, 20					7)
44	Gelasius c. 29 (p. 654)	C. 12, q. 2, c. 27	III, 203	V, 68	X, 19	I, 46, 19		II, 7	III, 137
36	Symmachus (conc. Rom. a. 502: p. 659—662), c. 2	D. 96, c. 1	—						

Plac. cap.	Pseudo-Isid. ed. Hinschius.	Decret. Grat.	Ivo Decr.	Coll. Ans.	Coll. Ans. ded.	Coll. tr. part.	Deusded.	Ivo Pan.	Burch. Decr.
	Nicht bei Pseudo-Isidor:								
26	Conc. Aurelian. c. 2		V, 66						
33	Conc. ad Compend. c. 10		VII, 89						I, 12
34	„ „ „ c. 2		VII, 90						VIII, 71
49	? „Conc. Afric.“ = Conc. Carth. III c. 49	C. 12, q. 3, c. 1	III, 96	VII, 148				II, 52	III, 120
45	„Conc. apud Valent.“	C. 13, q. 2, c. 11	III, 206		V, 135 / X, 70	II, 28, 3		II, 5	III, 140
13	Conc. Roman. a. 1078, c. 1	C. 12, q. 2, c. 4	—						
54	„ „ „ c. 3 (Jaffé, Bibl. II, 332)	C. 16, q. 7, c. 13	—						
17	„Pius“ c. 3 (aus Ambros. ep. 13)	D. 10, c. 1	XVI, 11						
121	Innocentius I.	D. 83, c. 3					IV, 48		XV, 10 8)
67	„Hadrianus I.“ (Pseudo-Is. p. 137: Calixti I., c. 16; p. 222: Marcellini II, c. 4; Hist. trip. X, 6.)	D. 10, c. 2 (Conc. VI. Symm. papae)	—						
101	Hadrianus I. (Conc. VIII.)	D. 63, c. 2	V, 122	VI, 23		II, 13, 1—2	IV, 16	III, 8	9)
81*	Paschalis I.	C. 1, q. 3, c. 7	II, 84	XIII, 33			IV, 53	III, 123	10)
52. 80. 100	Urbanus II. (ad Lucium praep., Mansi XX. 660.)	C. 1, q. 3, c. 8. 12	—						
10 6	Anastasius I.	—	V, 347	VI, 19	II, 9	III, 9, 2		III, 6	
	—								
63	Capitul. reg. fr.	—	V, 333			III, 9, 13			I, 219

1) Auch Caes. VII, 57. 2) Auch Polyc. VI, 1, 4. 3) In den citierten Parallelen auch, wie bei Plac., dem Hadrian zugeschrieben (bei Ps.-Isid. auch als Synodalbeschluss des Symmachus p. 683). 4) Auch Orth. def. 465. 5) Auch Polyc. II, 1, 3; Caes. II, 3. 6) Von Plac. als „ex decreto Calisti papae“ citiert. 7) Auch Caes. III, 72. 8) Auch Polyc. III, 11, 1; Coll. tred. p. IV, 195; Caes. VII, 100. Die Citate in c. 121—123 (aus Innoc., Eleuth., Pius, Gregor, doch bei Plac. nur der erste genannt) in derselben Reihenfolge bei Deusdedit, z. T. bei Gratian, wie bei Placidus. 9) Die kurze geschichtliche Einleitung bei Grat. aus den Akten des Konzils; auch Polyc. II, 1. 10) Auch Polyc. VII, 6, 35; Caes. IV, 43.

Nicht nachzuweisen vermochte ich:

c. 127: Fabianus pap. c. 128: „Leonis papae."

c. 71*: Silvester p. (dasselbe wie Urban I. und Melch. in c. 71).

c. 57 und 90 ist die konstantinische Schenkung an Silvester I. erwähnt. Die Stelle findet sich in der Venet. Handschr. c. 57 mit kleinen Abweichungen und Umstellung zweier Stücke wörtlich wie bei Pseudo-Isidor (p. 253 s.; auch Grat. D. 96, c. 14). c. 61 ist Bezug genommen auf die Rede des Kaisers Marcian und seiner Gemahlin Pulcheria auf dem Konzil zu Chalcedon (Ps.-Isid. p. 282.)

Neben den kanonistischen Stellen finden sich noch einige aus dem römischen Recht angeführt; die meisten derselben stammen aus Julians Epitome latina novellarum Justiniani. Nonantula selber scheint damals ein Mittelpunkt für die Beschäftigung mit der römischen Rechtswissenschaft gewesen zu sein; [1]) in jenen Gegenden wirkten auch die Rechtsschulen von Ravenna und Bologna, entstand die Streitschrift des Petrus Crassus vom Jahre 1080 oder 1084, welche zuerst in grösserer Ausdehnung das römische Recht in kaiserlichem Interesse verwertete. [2]) Doch hat wohl Placidus jene wenigen Stellen nicht unmittelbar den römischen Rechtsquellen entnommen, sondern sie aus einer der kanonistischen Sammlungen geschöpft, welche damals bereits viele solcher Stellen in sich aufgenommen hatten. In keiner der bekannten Sammlungen finden sich sämmtliche Citate des Placidus; er wird sie derselben unbekannten kanonistischen Sammlung entnommen haben, aus welcher auch seine oben zusammengestellten Citate stammen. Die Stellen sind folgende:

[1]) Ficker: Forschungen z. Reichs- u. Rechtsgesch. It. III, 128 ff.

[2]) Ib. IV, 106—124; III, 112 f. Meltzer S. 236.

[3]) Die Parallelen nach Haenels Ausgabe des Julian (Lips. 1873), und Savigny: Gesch. d. röm. Rechts im M. II, a. E.

Plac. cap.	Röm. Rechtsquelle	Ivo Decr.	Coll. Ans. ded.	Coll. Caesaraug.	Burch. Decr.	Abbon. Flor. coll. can.	Constitutt. de rebis eccl.	Lex Romana	Coll. XII librorum
157	Julian Const. VI, c. 1		II, 291	+					I, 75
165	? Const. VII, c. 2	III, 184		+	I, 165				
162	Const. CXV, c. 5		II, 292					c. 15	
164	„ c. 47		II, 298				c. 12	c. 34	
158	Const. CXIX, c. 4		I, 131				c. 24	c. 29	
159	„ c. 5					c. 5	c. 24		
160	„ c. 9							c. 81	
161	„ c. 10						c. 26	c. 82	
155	Constit. Sirmondi I.[1])	XVI, 312	Diese Stelle auch: Ans. III, 108; Ivo Pan. V, 23; Coll. tr. part. III, 29, 35, endlich Grat. C. 11, q. 1, c. 36.						

Das Citat in c. 163 vermag ich nicht nachzuweisen.

Die von Placidus angeführten Stellen aus den Kirchenvätern sind folgende:

1. Gregor v. Nazianz in c. 113, teilweise auch bei Grat. C. 1, q. 1, c. 11. Nach Friedberg's Note zu der Stelle ist dieselbe bei Gregor nicht wiederzufinden; doch steht Aehnliches in dem Briefe des Tarasius an Hadrian.

2. Sulpicius Severus: Vita S. Martini c. 20 [ed. Halm p. 129] in c. 115.

3. Ambrosius:

a. epist. 20 [Opera, ed. Maur. II, 853—59], und zwar:

Plac. c. 141 = c. 2. 3. — 143 = c. 10. 14 (teilweise). 145 = c. 15 (Ende). 16.

142 = c. 8 — 144 = c. 16. 17 (Anfang). 146 = c. 27. 28.

b. epist. 21 [ib. p. 862]:

Plac. c. 135 = c. 13 — 137 = Sermo c. 5. 6 (Anfang) (p. 865.) 139 = c. 30. 31 (p. 872.)

136 = c. 15 — 138 = c. 17. 18. 21 (p. 868 f.) 140 = c. 31. 33 (Ende).

[1]) Ed. Haenel: Corpus iuris anteiustinianei, fasc. VI, p. 447.

Plac c. 18 = Sermo de basilicis tradendis c. 35. 36 (p. 873).

Das in c. 59 (nach dem Citat aus der Hist. Trip.) Erzählte steht auch in Paulini Vita Ambrosii c. 8 (Opp. II. 2 III), von der Freude Valentinians über die Wahl des Ambrosius. Placidus hat jene Schrift vielleicht gekannt.

c. Aus der pseudo-ambrosianischen Schrift de dignitate sacerdotali [Opp. II, 362—65]:
Plac. 82 aus c. 5 und 7 (vgl. oben S. 7).
83 aus c. 2.

Das Citat c. 6. („ex dictis Ambrosii", „in hymno, quem in dedicatione ecclesiae fecit") vermochte ich nicht aufzufinden.

4. Augustinus.

a. Enarrationes in Psalmos [Opera, ed. Maur. IV], und zwar:
„ in Ps. 44, v. 17 [IV, 398] = Plac. c. 86.
„ in Ps. 75, v. 12 [IV, 801 s] = „ c. 10.
„ in Ps. 86, v. 4 [IV, 924] = „ c. 114.
„ in Ps. 126, v. 1 [IV, 1429] = „ c. 2.
„ in Ps. 127, v. 3 [IV, 1442 s] = „ c. 3.

b. De consensu evangelistarum II, 73 [Opp. III, 63 s] in Plac. c. 55.

c. Tractatus in evang. Johannis [Opp. III], und zwar:
Tract. 45, c. 5 [III, 596] in Plac. c. 20.
„ 51, c. 10 [III, 632] „ „ c. 148.
„ 6, c. 18 [III, 338] vielleicht in Plac. c. 117.

d. Sermo 62 de verbis evang. sec. Matth. c. 13. 14 [Opp. V, 362 s] in Plac. c. 147.

e. De sententia Jacobi lib. ad Hier. [ep. 167, 18 in Opp. II, 601] in Plac. c. 107.

f. „Sermo August. ad populum" in Plac. c. 10. Die Stelle steht auch bei Grat. D. 71, c. 8, ebenso citiert; anders citiert sie Ivo Decr. XV, 31; Burch. XV, 30; Ans. VII, 181. Nach Friedbergs Note ist sie bei Augustin nicht aufzufinden, ebenso wie
Plac. c. 130, bei Grat. C. 22, q. 4. c. 10.

g. Nicht auffinden konnte ich die Citate aus Augustin in:
Plac. c. 46: „Aug. in libro de haeredibus."

Plac. c. 57: vielleicht eine Erklärung zu der angeführten Stelle Jes. 60, 15 f.
Plac. c. 87. 119. 124. 81.*

5. Hieronymus.
Plac. c. 71: Expos. in evang. sec. Matth. 17, 24—27 [Opp. ed. Victorin. IV, 81].
Plac. c. 126: Expos. in Ezechiel. 33, 1—6 [Opp. III, 934 s.].

6. Gregorius M.

a. Moralia in libr. Job. [Opp. ed. Maur. I], und zwar:
Plac. 98 aus Mor. XXXI, 7 [I, 999].
„ 97 „ „ XXXI, 8 [I, 999].
„ 120 „ „ XXXI, 56 [I, 1023].
Plac. c. 40, als von dort entnommen citiert, habe ich nicht gefunden.

b. Regula pastoralis II, 7 [Opp. II, 26] in Plac. 28.
Das Citat bei Plac. c. 12 aus der „Regula S. Greg." war nicht zu finden.

c. Homiliae [Opp. I], nämlich:
Plac. c. 84. 116 / „ 80* } lib. I, hom. 5, c. 4 [I, 1440].
„ c. 82 aus lib. I, hom. 16, c. 2 s. [I, 1493].

d. Registrum [Opp. II]:
Plac. c. 89 aus epp. V, 40 [II, 766 s] ad Maurit. Imper.
„ 11 „ „ VIII, 31 [II, 920] ad Secundinum Tauromenit. ep.
Plac. c. 108.[1]) 109 aus epp. IX, 106 [II, 1006 ss.] ad Syagrium Augustod.
Plac. c. 93 aus epp. IX, 110 [II, 1016] ad Theodor. et Theodebert. Francor. reges.
Plac. c. 123 aus epp. IX, 113 [II, 1020] ad Syagr. Augustod.

Plac. c. 94[2]) ist Bezug genommen auf epp. XIII, 8 [II, 1222 s] ad Senator. abbat. Die Stelle Plac. c. 110 („ex reg. Greg. p.") steht auch Grat. C. 1, q. 1, c. 115 und ist nach Friedbergs Note nicht zu finden.

[1]) Citiert als „ex decreto Gregorii papae".
[2]) S. oben S. 37 bei dem Rücktritt Brunos von Segni.

e. Dialog. IV, c. 55 [Opp. II, 464] in Plac. c. 149.

7. „Cassiodor" in Plac. c. 129 war nicht zu finden.

8. Isidor v. Sevilla: „ex dictis": Plac. c. 16. Die Stelle steht Sentent. Lib. III, c. 52 (Opp. Colon. Agr. 1617, p. 472), bei Placidus etwas abweichend.

9. Regula Benedicti:

Plac. c. 148 aus cap. 31 (Maxima bibl. patr. IX, 647).
„ c. 47 „ „ 57 (ib. 651).
„ c. 117 „ „ 59 (ib. 652).
„ c. 81 „ „ 64 (ib. 653).

Auch unter diesen patristischen Citaten wird Placidus manche nicht unmittelbar den Werken der Kirchenväter, sondern Sammlungen wichtiger Stellen aus denselben entnommen haben. Einige von ihnen finden sich auch in den vorgratianischen kanonistischen Sammlungen und bei Gratian.

Anhang (zu S. 29).

Paschalis II. im Vertrage zu Sutri und Rom.

Dem Zusammenhang dieser Arbeit dürfte es nicht fern liegen, auch hier die neuerdings mehrfach erörterte Frage zu behandeln, in wie weit das Verhalten Paschalis II. im Februarvertrage 1111 freiem Antriebe entsprungen ist, und welche Gedanken gerade zu dieser Lösung der Streitfrage den Papst bewogen.

Zunächst liegen vor das Manifest Heinrichs V. an Parma (Jaffé, Bibl. V, 269) und dem gegenüber die päpstliche Relation in den Annales Romani (Watterich, Vitae Rom. pontiff. II, 50). Nach jenem sollte Paschalis mit der Ausführung des Vertrages zu Rom beginnen. Er hatte zunächst dem Könige die Investitur entreissen wollen; erst als er dies als unmöglich erkannte, verzichtete er auf die Regalien, trotzdem die königlichen Gesandten an der Möglichkeit zweifelten, die Rückgabe der Güter durchzuführen. Wenn er dann sein Versprechen erfüllte, wollte der König auf die Investitur verzichten. Nach der folgenden carta conventionis soll ebenfalls der Papst am Krönungstage des Königs den Bischöfen den Verzicht auf die Regalien gebieten; von einer

Verpflichtung des Königs ist nicht die Rede. Als nun bei der Mitteilung dieses Vertrages in der Peterskirche ein Sturm der Entrüstung gegen Paschalis losbrach und man sein Dekret für eine Häresie erklärte, gab er seinem Entschlusse die Begründung in einer schriftlichen Urkunde: Das göttliche Gesetz und die Canones verbieten den Priestern, sich in weltliche Sorgen einzulassen. Aber jetzt sind die Diener des Altars Diener des Hofes geworden, und daraus ist auch das Uebel der Laieninvestitur und die simonistische Häresie hervorgegangen. Im Sinne Gregors und Urbans will er darum jetzt die Herausgabe der Regalien an den Kaiser, weil die Bischöfe, von weltlichen Sorgen frei, mehr der Sorge für ihre Herden obliegen müssten.

In diesem kaiserlichen Berichte fehlt die Zusage des Kaisers (Watt. II, 50); sodann der erste Satz in der Zusage des Papstes (ib. II, 51), der carta conventionis: Si rex adimpleverit domno Paschali, sicut in alia conventionis cartula scriptum est. Im Schwur des Petrus Leonis fehlt der Zusatz: (dass der Papst seine Zusage erfüllen werde) wenn der Kaiser die seinige halte (Watt. II, 52; Jaffé V, 272); auch im Schwur der Fürsten fehlt einiges.

In der päpstlichen Relation steht zuerst die kaiserliche Zusage: Der König wird am Krönungstage vor den Augen des Klerus und des Volkes auf die Investitur verzichten, und nachdem der Papst gethan haben wird mit den Regalien, wie in einer andern carta geschrieben ist, wird er eidlich bestätigen, dass er sich nicht mehr mit den Investituren befassen wird, und die Kirchen mit den Oblationen und den Besitzungen, welche offenbar das Königtum nichts angingen, frei lassen. — Die päpstliche Fassung hat im übrigen alle Aktenstücke, wie das Manifest Heinrichs.

Hiernach ist die Reihenfolge diese: Der Kaiser macht seine Zusage, darauf der Papst. Dieser schickt seine Gesandten nach Sutri, und vor ihnen schwört der Kaiser den Eid (Watter. II, 52), in welchem er dem Papst und seinen Gesandten Sicherheit verspricht. Allerdings setzt die Zusage des Kaisers (p. 50) die Zusage des Papstes schon voraus (Et postquam domnus papa fecerit de regalibus, sicut in alia carta scriptum est); doch hat mit der Erfüllung der Zusagen der Kaiser zu beginnen. Dem entspricht auch die Fassung in der „promissio papae" (p. 51), von welcher das Manifest Heinrichs den ersten Satz weglässt: Der König

erfüllt seine Zusage; darauf wird der Papst mündlich den Befehl aussprechen, hierauf schriftlich.

Der Bruch der Verabredung geht von Heinrich aus. Bei der Kaiserkrönung bestätigt er die Regalien (Giesebr. III, 812; Jaffé V, 270; Watter. II, 55), wie er im Manifest behauptet, um zu zeigen, dass er nicht wolle, dass von seiner Seite eine Verwirrung in der Kirche entstände.

Dass Paschalis zunächst einfach Verzicht auf die Investitur vom Kaiser gefordert habe ohne eine Zusage seinerseits, davon ist in dieser Fassung nirgends die Rede.

Die päpstliche Fassung allein bestimmt eine zeitliche Reihenfolge in der Erfüllung der Vertragsbestimmungen, und nach derselben soll eben der Kaiser zuerst sein Versprechen erfüllen, von welchem im kaiserlichen Manifest gar nichts erwähnt ist. Die Thatsachen sprechen gegen die Richtigkeit der kaiserlichen Fassung: denn zu Rom beginnt eben der König, indem er die Regalien bestätigt. Dem Vertragsbruche Heinrichs gegenüber hat Paschalis nun an seinem Entschlusse festgehalten, trotzdem die kaiserlichen Gesandten die Möglichkeit seiner Ausführung anzweifelten, und auch in der Peterskirche bleibt er dabei und sucht ihn weiter zu begründen, wie denn auch der Vorschlag völliger Rückgabe der Regalien nach dem kaiserlichen Manifest von Paschalis ausgegangen ist. Alles dies zeigt, dass Paschalis, nicht Heinrich, jenen Gedanken eines Verzichtes auf die Regalien durch den Klerus ernstlich vertrat. Dass es nicht ein Einfall des Augenblicks war, zeigen ähnliche frühere Aeusserungen und Handlungen des Papstes, die teils überhaupt seine ernstliche Tendenz auf eine Aussöhnung, teils Versuche dazu gerade in der zu Sutri und Rom eingeschlagenen Richtung bezeichnen. Auf einige dieser Aeusserungen hat bereits Schum (S. 205 ff.) hingewiesen. Vgl. auch oben S. 28 f.

Schon 1102 hatte Paschalis sich Anselm von Canterbury gegenüber dahin geäussert (Jaffé, Reg. Pont. 4417; Mansi XX, 1020), es schicke sich nicht, dass ein gottgeweihter Kleriker für irdischen Gewinn einem Laien den Lehnseid leiste und so die Kirche in Bedrängnis bringe; denn keiner, der für Gott streite, dürfe sich mit weltlichen Dingen abgeben. Beweise seiner friedlichen Richtung hatte Paschalis ausserdem schon häufig gegeben. So

bestätigte er auf dem Konzil zu Guastalla die im Schisma ordinierten Bischöfe und Kleriker, wofern sie sonst auf rechtmässige Weise und ohne Simonie ordiniert waren. So trat er auch in den Unterhandlungen mit der weltlichen Macht, mit England und mit Heinrich V. 1107, nicht in der Weise wie Gregor und Urban gegen dieselbe auf. Nicht kirchenpolitischer, sondern religiöser Art sind die Bedenken, die er gegen das Verfahren der Fürsten äussert, von welchen er nicht mehr unbedingte Unterwerfung, sondern Zugeständnisse fordert; zu Châlons bewilligt er dem deutschen Könige indutiae auf ein Jahr. In demselben Sinne spricht er sich 1105 gegen Ruthard von Mainz aus (Schum 205 f; Jaffé, Bibl. III, 379.) Solchen Aeusserungen gegenüber muss es vielmehr als eine blos äusserliche Konzession an die überlieferte kirchenpolitische Richtung angesehen werden, wenn Paschalis daneben die Investiturverbote seiner Vorgänger auf Konzilien bestätigte; von Gregor und Urban kennen wir keine Aeusserungen, welche andre Gesinnung und Absichten zeigen, als ihre Investiturverbote.

In überraschender Weise finden wir nun aber dieselben Gedanken, mit welchen Paschalis zu Rom seinen Vertrag mit Heinrich und die Aufgabe der Regalien begründete, und die er auch 1102 gegen Anselm aussprach, in dem Fragment eines „tractatus Paschalis II.", von 1116,[1]) wo er sich äussert: Wie die Leviten, die sich mit den Zehnten begnügten, und wie die Apostel sollen die Kleriker als Streiter Christi ohne Besitz sein und nur an Bussgeldern, Oblationen, Erstlingen und Zehnten so viel annehmen, als ihnen zum Leben und zum Unterhalt der Kirche und der Armen nötig ist. Der Jünger Christi muss auf weltliche Geschäfte verzichten. Seine Ansicht begründet Paschalis dann mit biblischen und patristischen Citaten.[2])

---

[1]) An die Kanoniker der Kirche S. Maria in portu zu Ravenna, bei Mansi XX, 1087, aus des Gerhoh von Reichersberg „Commentarius in Psal. 64 sive de corrupto ecclesiae statu ad Eugen. III. (bei Baluz. Miscell. V, 63—237; Pez, Thes. V, 1153—1258).

[2]) Pez, Thes. V, 1229: Utrisque (sc. levitis et apostolis) possessio tollitur, terrena facultas interdicitur...... Pretia peccatorum, vota et oblationes fidelium, primitias ac decimas rerum deus dari instituit, quatenus hi, qui divino cultui mancipati propriis facultatibus exspoliantur, sibi statuta perpetuo stipendia haberent,

Diese freiwilligen Aeusserungen des Papstes, der selber Cluniacenser-Mönch war und nach dem Berichte seines Biographen durch seine mönchische Strenge zuerst die Aufmerksamkeit Gregors auf sich gezogen hatte,[1] im Sinne einer Besitzlosigkeit des Klerus vermehren die Wahrscheinlichkeit, dass er auch im Februarvertrage 1111 nur einem lange gehegten Gedanken Ausdruck gegeben hat.[2]

Hätte Paschalis diesen Gedanken weiter verfolgen, vor allem auch die Durchführung jenes Vertrages erlangen können, so hätte er damit der römischen Kirchenpolitik eine neue Richtung gegeben, durch welche die Verwirklichung der Reformgedanken Gregors unmöglich gemacht werden musste. Diese zielten auf eine Loslösung der Kirche mit allen Besitzungen und Rechten von der staatlichen Herrschaft; Paschalis dachte an eine Befreiung von allem Weltlichen durch den Verzicht des Klerus auf Besitz, der ihn immer wieder vom Staate abhängig machen musste. Zu den beiden Bestimmungen des Mönchtums, die von Clugny aus in den Klerus der römischen Kirche eindrangen, Keuschheit und Gehorsam, fügte er damit noch die dritte: die Armut, für welche vorher schon in tumultarischen Volksbewegungen die Pataria zu Mailand gestritten hatte und später innerhalb der Kirche der Joachimismus und die Spiritualen eintraten.[3]

---

unde vivant, ecclesiae serviant et pauperum necessitatibus subministrent . . . nulliusque...aut saecularibus negotiis intendant. Ex his igitur patenter ostenditur, Christo militantibus clericis fore illicitum et terrenas facultates tenere et res ecclesiae sumere, in saeculo patrimonium habere et ecclesiarum portionem suscipere. Von den Jüngern Christi: Saecularibus negotiis renuntiare debebit, et qui semel sacer effectus de sacro vivere coeperit, iam ad vivendum sacris uti praecipitur.

[1]) Petrus Pisanus (Migne 163, 13): puer monachus factus (Cluniaci)...Quem et monastici ordinis gravitas...domino Gregorio VII. notum fecit.

[2]) Auch sonst gelten Paschalis die Erstlinge, Zehnten und Oblationen als die wesentlichen und notwendigen Kirchengüter. So in einem Schreiben an die Kanoniker von S. Martin zu Köln (Migne 163, 436) und an Lambert von Arras 1113 (ib. 333), wo er die Forderung derartiger Geschenke von den Laien folgendermassen begründet: Dignum est enim, ut ab eis metantur carnalia, quibus spiritualia seminantur.

[3]) Wenn Schum S. 312 in der Aeusserung des Gottfried von Vendôme (ed. Sirm. 986): ex iure humano (regibus) tantum debemus, quantum possessiones diligimus, einen leisen Tadel gegen die Kirche findet, dass sie allzusehr am weltlichen Besitze hange, so steht damit Gottfried eben nicht mehr allein, nachdem sich Paschalis selbst schon 1111, dann 1116 in demselben Sinne geäussert hatte. —

Gegen diese Auffassung des Verhaltens Paschalis' braucht nicht der Umstand zu sprechen, dass er sich zu Rom von Heinrich die eignen weltlichen Besitzungen, das Patrimonium Petri, bestätigen liess. Dieser unabhängige Besitz der römischen Kirche brachte letztere nicht unter den Einfluss der weltlichen Macht, wie es vom Regalienbesitz der deutschen Geistlichkeit in der Begründung des Vertrages durch Paschalis ausgesagt wird (Jaffé, Bibl. V, 272). Auch von den übrigen Verteidigern der Besitzlosigkeit des Klerus ist in jenen Jahrhunderten keiner gegen den Besitz des Patrimonium aufgetreten.

Vita.

Ich bin am 17. August 1862 zu Aachen geboren, evangelischer Konfession. Herbst 1873 wurde ich Schüler des Königl. Gymnasiums zu Aachen. Ostern 1881 verliess ich dasselbe mit dem Zeugnis der Reife und bezog zum Studium der Theologie und Geschichte die Universität Bonn, der ich als Studierender bis Ostern 1885 angehörte, mit Ausnahme des Winter-Semesters 1881/82, in welchem ich in Halle studierte. Im Oktober 1884 bestand ich vor dem Königl. Konsistorium zu Koblenz die erste, im Oktober 1886 ebenda die zweite theologische Prüfung, im Juli 1885 vor der Königl. Wissenschaftl. Prüfungs-Kommission zu Bonn die Prüfung pro facult. doc. Von Herbst 1885 bis 86 leistete ich am Königl. Gymnasium mit Realprogymnasium zu Wesel mein pädagogisches Probejahr ab, worauf ich als ord. Lehrer an die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg berufen wurde.

Thesen.

I.

Verlauf und Zeit der Schlacht bei Dipaea lassen sich nicht bestimmen.

II.

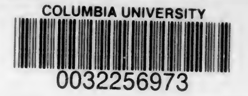
Die Vorgänge in Rom 815 und 823 setzen eine schon damals bestehende kaiserliche Gerichtsbarkeit in der Stadt voraus, die mit der päpstlichen konkurrierte, dieselbe kontrollierte und sich auch auf die Person des Papstes erstreckte. Weder vor noch nach 824 ist dieselbe durch einen ständigen Missus ausgeübt worden.

III.

Unter den kirchenpolitischen Schriften Agobards von Lyon ist die „Flebilis epistola de divisione imperii“ schon während des ersten Aufstandes der Söhne Ludwigs des Frommen 830 entstanden.

IV.

Der Anlass zur Fehde Konrads von Hostaden mit den rheinischen Fürsten (1239—42) ist in deren Anspruch auf den Rottzehnten in der Kölner Diözese zu suchen.


COLUMBIA UNIVERSITY
0032256973

